

Bebauungsplanentwurf 1-94

Beteiligung Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Zuständige Behörde	Datum	Schutzgut / Thema
01	Berliner Wasserbetriebe	08.11.2021	<ul style="list-style-type: none">Wasser / Trinkwasser (Leitungen), Versickerung
02	Bezirksamt Mitte von Berlin Straßen- und Grünflächenamt	28.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Verkehrliche AuswirkungNaturschutzrechtlicher Eingriff- und Ausgleich / AusgleichsflächenLandschaftsbild / Gestaltungskonzept öffentliche Grünflächen
03	Bezirksamt Mitte von Berlin Umwelt- und Naturschutzamt 20	23.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Boden / Bodenkundliche BaubegleitungWasser / Versickerung
04	Bezirksamt Mitte von Berlin Umwelt- und Naturschutzamt 30	23.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Naturschutzrechtlicher Eingriff- und Ausgleich / Bilanzierung, Ausgleichsflächen, VermeidungsmaßnahmenWasser / WechselwirkungenBoden / FlächennutzungenPflanzen / Baumerhalt, -fällung, Wechselwirkungen, anlagebedingte AuswirkungenMensch / ErholungKultur- und sonstige Sachgüter / Empfindlichkeit Gartendenkmal
05	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat	22.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Öffentliche Toilettenanlage, VerkehrsanlagenWasser / VersickerungPflanzen / Pflanzungen, Ersatzpflanzungen, Dachbegrünung
06	BVG Zentrale Leitungsverwaltung	15.03.2021 29.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Verkehrliche Auswirkung, Erschließung
07	DB Netz AG	27.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Verkehrsanlagen
08	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	27.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Wasser / EntwässerungMensch / Verkehrsanlagen
09	Eisenbahnbundesamt	08.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Verkehrsanlagen
10	Landesdenkmalamt Berlin	22.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Kultur und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz, -pflege, Ausgleich
11	Polizei Berlin	20.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Verkehrliche Auswirkung, Erschließung
12	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Z MI	23.04.2021	<ul style="list-style-type: none">Mensch / Verkehrliche AuswirkungWasser / Versickerung

Bebauungsplanentwurf 1-94

Beteiligung Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



13	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz I C	23.04.2021	• Mensch / Gutachten anlagenbezogener Lärmschutz
14	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz II D	30.04.2021 28.09.2021	• Wasser / Niederschlagswasser, Versickerung, Grundwassernutzung
15	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz IV B	28.04.2021	• Mensch / Verkehrliche Auswirkung, Verkehrsanlagen



Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Per Mail

Service

Telefon 0800.292 75 87
(kostenfrei)
Fax 030.86 44-2810
service@bwb.de
www.bwb.de

Hausanschrift

Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum

8. November 2021

Ihre Zeichen/Nachricht

II A 32
Frau Golla

Unser Zeichen

(bitte stets angeben)
PB-N/M/Pa

Bearbeiter/-in

Sylke Pahl
sylke.pahl@bwb.de

Durchwahl/Fax

Tel.: 030.8644-5546
Fax: 030.8644-105546

Bebauungsplan 1-94

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Begründung ist Veranlassung und Erforderlichkeit für o. g. Bebauungsplanverfahren der Neubau eines Besucher- und Informationszentrums (BIZ) südlich der Scheidemannstraße, welcher durch die Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten des Deutschen Bundestages beschlossen wurde. In Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt wurde festgelegt, dass die Verbindung zwischen BIZ und dem Reichstagsgebäude unterirdisch durch einen Tunnelbau unter der Scheidemannstraße geplant werden muss.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) mit Schreiben PB-C/Pa vom 07.11.2017 zum Verfahren bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen II A 14 eine Stellungnahme abgegeben. Diesem Schreiben, das weiterhin gültig ist, lagen Bestandspläne mit den im Geltungsbereich vorhandenen Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB bei.

Zwischen dem Auftraggeber und den BWB wurde ein Planungsvertrag abgeschlossen. Durch die o. g. Baumaßnahmen werden umfangreiche Umlegungen der vorhandenen Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB in neue Trassen erforderlich. Die Planung der Umlegungen ist abgeschlossen. Baubeginn ist für das Frühjahr 2022 geplant.

Den geplanten Baubeginn Frühjahr 2022 werden wir nach derzeitigem Stand nicht einhalten können, da uns das Straßen- und Grünflächenamt des Bezirksamts Mitte von Berlin bisher keine Genehmigung für die neuen Trassen der Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle erteilt. Begründet wird



dieses Vorgehen seitens des Bezirksamts Mitte mit dem nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren 1-94. Aus Sicht des SGA Mitte ist damit die Umsetzung des Bauvorhabens des Bundestages nicht gesichert.

Da sich die neuen Trassen teilweise nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland befinden weisen wir darauf hin, dass alle Anlagen im Eigentum der BWB / des Landes Berlin, welche sich nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland (Eigentümer Land Berlin / Fachvermögen Tiefbauamt) befinden, dinglich zu sichern sind. Im Grundbuch ist zugunsten der BWB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) einzutragen oder eine entsprechende Gestattung zu erteilen.

Die Anlagen sowie der dazugehörige Arbeitsschutzstreifen dürfen nicht bebaut, nicht überlagert und - mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen - nicht mit Tiefwurzeln bepflanzt werden. Dieses Gelände muss für die Beauftragten der BWB auch mit Fahrzeugen bis zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben.

Es ist eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück geplant. Eine (Not)-ableitung in das Mischwassernetz ist nicht mehr vorgesehen.

Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Bei Fragen können Sie sich gern unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail an Frau Pahl wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Peter Kreis
Leiter Maßnahmenentwicklung

i. A.
Sylke Pahl
Maßnahmenentwicklung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Anlage
Schreiben PB-C/Pa vom 07.11.2017

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen
und Grünflächen

Straßen- und Grünflächenamt

Fachbereich Planung, Entwurf, Neubau

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
II A 23
Frau Golla

per E-Mail:
1-94@SenSW.berlin.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Bau3 001

Bearbeiter: **Frau Radatz**

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Sprechzeiten: nach tel. Vereinbarung

Zimmer 1224

Telefon (030) 9018- **22755**

Telefax

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-22755

E-Mail [karin.radatz@ba-
mitte.berlin.de](mailto:karin.radatz@ba-mitte.berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin-mitte.de

Datum 28.04.2021

Bebauungsplanverfahren 1-94

Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (BIZ)

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 22.03.2021 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Die nachfolgende Stellungnahme des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Entwurf Planzeichnung zum 1-94, Stand 05.02.2021
- Entwurf Begründung zum 1-94, Stand März 2021
- Verkehrsuntersuchung im Rahmen des B-Planes 1-94, LK Argus Berlin, 24. April 2017 mit Ergänzung vom 27.08.2018
- Projektübersicht BBR, Stand 19.03.2021

1. Erforderlichkeit eines städtebaulichen Vertrags

Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) erforderlich, der vor (Festsetzungs-)Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Bebauungsplan unterzeichnet werden muss. Das SGA wird durch Mitzeichnung des Vertrags die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Verpflichtungen sicherstellen.

Aufbau und Inhalt des städtebaulichen Vertrags sind vergleichbar mit dem bereits endverhandelten städtebaulichen Vertrag zum 1-106 (Erweiterung des Bundeskanzleramtes).

Dazu gehören folgende wesentliche Vertragsgegenstände/Vereinbarungen:

- BIMA verpflichtet sich, ein (gesamtheitliches) Gestaltungskonzept für die von der Planung betroffenen öffentlichen Grünflächen und ein Baustellenkonzept zu erstellen und abzustimmen,
- Auf Grundlage dieser Konzeptionen stellt das SGA Ausnahmegenehmigungen für temporäre Nutzungen auf den Grünflächen nach § 6 Abs. 5 Grünanlagengesetz Berlin (GrünanlG), einen

Dienstgebäude
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin



Verkehrsverbindungen

U5, Bhf. Schillingstraße
 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)
Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße)
M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.)

Bankverbindungen:

IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02
BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin

Elektronische Zugangsöffnung

gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de

Internet <http://www.berlin.de>

Twitter: @ba_mitte_berlin

Gestattungsvertrag für dauerhafte Nutzungen und notwendige Baulasteintragungen (z.B. Feuerwehr, Evakuierung) in Aussicht,

- Auf Grundlage abgestimmter Straßenplanungen stellt das SGA Sondernutzungserlaubnisse nach § 11 und 12 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) für temporäre und dauerhafte Nutzungen auf den Straßenverkehrsflächen in Aussicht,
- BIMA verpflichtet sich zur Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen auf den öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen,
- SenUVK verpflichtet sich zur Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen in der Scheidemannstraße,
- BIMA verpflichtet sich ggf., mit dem SGA einen Nutzungsvertrag zum Platz der Republik zu schließen (vgl. Pkt. 3),

(Aufzählung nicht vollständig)

Hinzu kommen weitere Vertragsgegenstände/Vereinbarungen für die Zustimmungen anderer Behörden erforderlich sind, wie u.a.:

- BIMA legt in Bezug auf die Überbauung der Fern- und Regionalbahnanlagen, der U-Bahn-Linie U 55 und der geplanten S-Bahn-Linie S 21 die Zustimmung der Landes- und Bundeseisenbahnaufsichtsbehörden (SenUVK, EBA) sowie der Eisenbahnbetreiber (BVG, DB AG) vor,
- BIMA legt in Bezug auf den Sicherheitsbereich des BIZ die Zustimmung der für öffentliche Großveranstaltungen auf der Straße des 17. Juni / Pariser Platz zuständigen Behörden, Polizei und Feuerwehr vor,
- BIMA unterrichtet in Bezug auf den Sicherheitsbereich des BIZ den „Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V.“,

(Aufzählung nicht vollständig)

Die Aufnahme von naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen in den Vertrag ist mit dem Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat) abzustimmen.

2. Gestaltungskonzept für die betroffenen öffentlichen Grünflächen

In diesem Gestaltungskonzept für den Platz der Republik und für die von der Planung betroffenen Teile des Großen Tiergartens sind alle funktionalen, ökologischen, freiräumlichen und nutzungsspezifischen Anforderungen öffentlicher Grünanlagen mit dem der Bauvorhaben BIZ miteinander in Einklang zu bringen.

3. Platz der Republik

Zur Reduzierung der Grünanlage am AHA-Graben:

Die Grünanlage „Platz der Republik“ westlich des AHA-Grabens soll im Vergleich zum B-Plan-Entwurf der frühzeitigen Behördenbeteiligung um weitere 15 m reduziert werden. Diese Fläche soll der Befahrung durch Unterhaltungsfahrzeuge des AHA-Grabens dienen. Dazu ist die Planzeichnung zu überprüfen. Dieser Wartungsweg muss bis zur Scheidemannstraße verlaufen, ansonsten gefährden Unterhaltungsfahrzeuge im Rangieren bzw. Rückwärtsfahren die Parkbesucher.

Zur verbleibenden Fläche der Grünanlage:

Auf der verbleibenden Fläche der Grünanlage sind eine Vielzahl von Nutzungen geplant bzw. sollen erweitert werden, die nicht den allgemein zulässigen Nutzungen gemäß GrünanlG Bln entsprechen. Verursacht werden die Nutzungen durch das Vorhaben BIZ und die Umbaumaßnahmen am Reichstagsgebäude.

Eine zusammenfassende Darstellung liegt dem SGA bisher nicht vor, bekannt sind derzeit:

- Mischwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe einschl. befestigtem Wartungsweg,

- Unterirdische Kältezentrale mit geothermischen Anlagen,
- Versickerungsanlagen für vorhabenbedingtes Regenwasser,
- Anlagen für den Anfahrerschutz mit großen Fundamenten,
- Temporäre Absperrungsanlagen für Veranstaltungen,
- Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen.

Hinzu kommt, dass diverse Veranstaltungsbehörden aufgrund der aktuellen Rechtsprechungen zum Versammlungsgesetz den Platz für sich beanspruchen. Diese Veranstaltungen sind so zahlreich, dass der Platz der Republik in diesem Jahr bisher vollständig abgesperrt werden musste.

Das SGA kann auf Grundlage der vom BBR vorgelegten Unterlagen bisher nicht beurteilen, ob aufgrund der geplanten Nutzung des Platzes der Republik die Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 GrünanlG Bln erfüllt bleiben, oder die Funktion als eine öffentliche Grünanlage verloren geht. Als Entscheidungsgrundlage für die räumlichen Eingriffe auf dem Platz der Republik ist ein Plan erforderlich, in dem alle erschließungs- und sicherheitstechnischen Nutzungen, Leitungsverlegungen, Wartungswege in einem Plan dargestellt werden.

Falls der Platz der Republik eine öffentliche Grünanlage bleibt, sollte ein Nutzungsvertrag zwischen der BIMA und dem SGA geschlossen werden, in dem die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die BIMA übertragen wird. Gesetzlich bleibt die Verkehrssicherungspflicht gem. GrünanlG Bln zwar beim Land Berlin, jedoch könnte Berlin im Schadensfall eine Freistellung von einem Regressanspruch mit dem Nutzungsvertrag begründen.

4. Verkehrsuntersuchungen zum 1-94

Für die Freigabe der Verkehrsuntersuchung zum 1-94 ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) aufgrund der Lage im Parlaments- und Regierungsviertel und im zentralen Bereich zuständig. Erst nach dieser Freigabe ist die Verkehrsuntersuchung ein Fachgutachten zum Bebauungsplan.

Das SGA als Träger der Straßenbaulast gibt für die notwendige Ergänzung des Verkehrsgutachtens folgende Hinweise:

- Das SGA stimmt einer fußgängerfreundlichen Gestaltung der Scheidemannstraße mit einer durchgehenden Mittelinsel und eine Gehwegvorstreckung vor dem BIZ grundsätzlich zu. Jedoch wird die Möglichkeit einer flächenhaften Querung kritisch gesehen, da durch die Reisebusse die Sicht eingeschränkt ist.
- Das SGA empfiehlt dringend, ein übergreifendes Reisebus-Konzept für das Regierungsviertel und das Zentrum Berlins zu erstellen, um einen Stau der Reisebusse in der Scheidemannstraße zu vermeiden.
- Die Verschiebung der Haltestelle des Linienbusses ist mit der BVG abzustimmen.
- Die Pläne und die Kostenaufstellung sind nicht leserlich und damit auch nicht prüfbar. Sie sollten nicht als Vorentwurf und Kostenschätzung, sondern als Prinzipdarstellung und überschlägliche Kostenschätzung bezeichnet werden.
- Für geplante Einbauten in die öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Anfahrerschutz, Absperrungen, Fluchttüren) ist nachzuweisen, dass der verbleibende Verkehrsraum ausreichend ist.
- Wegen des hohen Busverkehrsaufkommens (Reisebusse, Sightseeing-Busse, BVG-Busse) ist in der Scheidemannstraße und ggf. in den benachbarten Straßen eine besondere Fahrbahnbefestigung erforderlich, die den hohen Anforderungen durch das ständige Bremsen und Anfahren von Bussen standhält. In 2013 wurde die gesamte Fahrbahn mit Asphalt-Sondermaterialien grundhaft erneuert, jedoch hat auch diese Straßenbefestigung diesem massiven Busverkehrsaufkommen nicht standgehalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Begründung, Pkt. IV.2 „Auswirkungen auf den Haushalt“ sollen die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens erst im weiteren Verfahren dargelegt werden. Diese Aussage muss jedoch bereits zur Behördenbeteiligung vorliegen, ansonsten können die Behörden nicht zu diesem wichtigen Punkt Stellung nehmen.

6. Personelle Auswirkungen

Entgegen der Aussagen in der Begründung, Pkt. IV.2 „Auswirkungen auf den Haushalt“ entstehen dem Land Berlin durchaus Personalkosten.

Das SGA muss eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren vorbereiten, durchführen und kontrollieren, Planungen zu den Grünflächen und Straßenflächen prüfen, bei der Vertragserstellung und der Vertragskontrolle mitwirken.

Das SGA kann die kurzfristige Erbringung dieser Leistungen mit eigenem Personal nicht garantieren. Im Interesse einer zügigen Projektentwicklung empfiehlt das SGA dringend die Finanzierung einer externen projektbegleitenden Bauherren- und Eigentümerversammlung für das SGA, entweder im städtebaulichen Vertrag durch die BIMA oder mit Haushaltsmitteln der Senatsverwaltung.

Karin Radatz

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur,
Straßen und Grünflächen
Umwelt- und Naturschutzamt



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Fr. Golla
II A 32

Bearbeiter/in: **Herr Sass**

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Zimmer **218**
Telefon (030) 9018-**24381**
Telefax (030) 9018-48824381
Vermittlung (030) 9018-20
Intern 918-24381
E-Mail oliver.sass@ba-
mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum **23.04.2021**

Bebauungsplanentwurf 1-94

Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte, Fachbereich Umwelt

Bereich Immissionsschutz

Der Stellungnahme zum Immissionsschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurde gefolgt und eine gutachterliche Expertise zum Anlagen- und Gewerbelärm zwecks Abwägungsrelevanz im B-Planverfahren eingeholt. Der gutachterlichen Expertise wird gefolgt.

Bereich Bodenschutz/Altlasten

Für die Baumaßnahmen und Umgestaltung der Freiflächen sollte eine Bodenkundliche Baubegleitung beauftragt werden, um Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern (s.a. <https://www.bodenwelten.de/content/bodenkundliche-baubegleitung>).

Im Geltungsbereichs ist eine Regenwasserversickerung vorgesehen. Hier sind Boden- und Grundwasseruntersuchungen vorzunehmen, die die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Maßnahme aufzeigen.

Im Auftrag

Sass

Dienstgebäude
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
(Barrierefrei zugänglich)

Verkehrsverbindungen
Bahn U5, Bhf. Schillingstraße
Bus142, 200 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)
Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße)
M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.)

**Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG:**
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
Facebook: @BAMitteBerlin

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Abt. Weiterbildung, Kultur, Umwelt,
Natur, Straßen und Grünflächen
Umwelt und Naturschutzamt



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
II A 32
Frau Golla

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

UmNat 3

Bearbeiter/in: **Herr Besançon**

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Zimmer **232**

Telefon **(030) 9018-25407**

Telefax **(030) 9018-48825407**

Vermittlung **(030) 9018-20**

Intern **918-25407**

E-Mail **arne.besancon@ba-
mitte.berlin.de**

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet **www.berlin-mitte.de**

Datum **23.04.2021**

**Bebauungsplanentwurf 1-94 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Golla, sehr geehrte Frau Engelbrecht,

Bezugnehmend auf das o.g. Schreiben und die übermittelten Unterlagen übermittle ich Ihnen als Anlage dieses Schreibens die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte / Fachbereich Naturschutz und Freiraumentwicklung als Träger öffentlicher Belange.

Mit den Ausführungen wird die Möglichkeit genutzt, sich zu den vorliegenden Planungsunterlagen zu äußern.

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Besançon

- Anlage

Dienstgebäude
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn: U5, Bhf. Schillingstraße
Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)
Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße)
M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.)

Elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
Facebook: @BAMitteBerlin

Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamt Mitte von Berlin

Fachbereich Naturschutz und Freiraumentwicklung

zu Unterlage Eingriffsgutachten zum Bebauungsplan 1-94

Das Eingriffsgutachten wird in seiner vorgelegten Form nicht mitgetragen. Eine Prüfung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand produzieren, der beim jetzigen Planstand noch nicht gerechtfertigt ist.

Wir fordern vor einer weiteren Beteiligung die abschließende Festlegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sowie die Konkretisierung der Planung zu den Ausgleichsmaßnahmen, auf deren Grundlage dann die abschließende Bewertung des Eingriffs vorgenommen werden kann.

Begründung:

Das Eingriffsgutachten kann nicht abschließend geprüft werden, da der Bebauungsplan noch nicht den Planstand erreicht hat, um das Eingriffsgutachten zu finalisieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist falsch gefasst (Resultat der Abstimmungen mit den Bundesbehörden). Es sind nicht alle tatsächlich erforderlichen Eingriffe in dem Gutachten bewertet. Die geplante Festsetzung hinsichtlich der vor dem sogenannten AHA-Graben gelegenen Fläche entspricht nicht den tatsächlichen Erforderlichkeiten.

Weiterhin ist der Ausgleichsbauungsplan 1-111 nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Somit kann nicht beurteilt werden, welches Volumen an Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich gesichert ist. Dies hat direkten Einfluss auf die Ergebnisse des Eingriffsgutachtens zum BP 1-94. Der BP-1-111 wurde dem Bezirk mit der Begründung entzogen, dass dieser Ausgleichsbauungsplan für den BP 1-94 dienen soll. In dem Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) vom 25.3.2020 heißt es:

*„Durch den Bebauungsplan 1-111 sollen die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan 1-94 gesichert werden, der der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dient und nach § 8 AGBauGB durchgeführt wird. **Durch den unmittelbaren planerischen Zusammenhang ist eine gemeinsame Verfahrensführung unabdingbar.** Daher erfolgt die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens 1-111 ebenfalls nach § 8 AGBauGB und fällt damit de lege in die Zuständigkeit des Senats.“*

Entsprechend der Rechtsauslegung von SenSW, sind die Bebauungspläne 1-111 und 1-94 in einem gemeinsamen Verfahren zu führen. Die bereitgestellten Unterlagen für die Trägerbeteiligung kommen dem nicht nach.

Grundsätzlich ist eine getrennte Verfahrensführung zwar möglich, jedoch wäre der Ausgleichsbauungsplan dann dem Eingriffsbauungsplan vorzuschalten. In einem Aufsatz der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages heißt es dazu:

„Der Vorteil, Eingriff und Ausgleich durch zwei Bebauungspläne zu regeln, liegt darin, dass sie wiederum zeitlich versetzt erlassen werden können, allerdings kann die Gemeinde nur zuerst einen Ausgleichsbauungsplan erlassen und auf die Ausgleichsfläche im Rahmen eines späteren Eingriffs zurückgreifen, andersherum wäre ein Ausgleich nicht hinreichend gesichert“ (Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 235/18; Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz).

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht nachvollzogen werden kann, dass nach Durchsicht der Begründung an keiner Stelle auf den Bebauungsplan 1-111 hingewiesen wird. **Hiermit fordern wir den Bebauungsplan 1-111 soweit voranzutreiben, dass die im Schreiben vom 25.03.2020 formulierte Rechtsauffassung von SenSW auch umgesetzt werden kann.** Wir teilen die Rechtsauffassung aus dem genannten Schreiben insoweit, dass eine gemeinsame Verfahrensführung unabdingbar ist. Dies beinhaltet, dass beide Bebauungspläne nur zusammen Planreife und später Verbindlichkeit erreichen könne.

Weiterhin möchte ich nochmals betonen, dass das Umwelt- und Naturschutzamt keine Möglichkeit hatte, die Unterlage „Eingriffsgutachten“ im Vorfeld zu prüfen und diese für das Bebauungsplanverfahren zur Beteiligung freizugeben. Im Rahmen einer erneuten Trägerbeteiligung wird erwartet, dass man wieder zu einem regulären Verfahren übergeht und **das Gutachten dann auch im Vorfeld fachlich prüfen lässt, um eine überarbeitete, fachlich solide ausgearbeitete Version in die Beteiligung zu geben.** Dies liegt auch im Interesse des Verfahrens. Mit so einer Vorgehensweise kann man eine endlose Wiederholung der Beteiligungsschritte vermeiden.

Nach einer oberflächlichen Durchsicht muss festgestellt werden, dass im vorgelegten Planstand Bewertungsfehler enthalten sind, die noch zwingend anzupassen sind.

zu kompensationsrechtliche Maßnahmenplanung „Müllerstraße 75“

Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlage muss festgestellt werden, dass sie nicht dazu geeignet ist, dass Planverfahren substantiell zu unterstützen. Die planerische Bewertung der Ausgleichspotenziale ist weder mit dem Nutzer, noch mit dem Bezirk abgestimmt. Es ist festzustellen, dass der derzeitige Verfügungsberechtigte und Nutzer des betrachteten Grundstücks gegenüber dem Bezirk erhebliche Bedenken geäußert hat und die Planungsziele für nicht umsetzbar hält. Eine detaillierte Betrachtung der Ergebnisse erübrigt sich damit.

Der Bezirk fordert an dieser Stelle den Plangeber auf, eine unabhängige Betrachtung des Grundstücks zu veranlassen, die mit den Beteiligten abzustimmen ist.

Fazit zur Abarbeitung der Eingriffsregelung:

Die Unterlagen, die durch den Bezirk Mitte geprüft werden können, genügen nicht, um in der Beteiligung feststellen zu können, ob das Kompensationskonzept ausreicht. Eine fundierte Abwägung im Planungsprozess ist derzeit noch nicht rechtssicher möglich. Dies liegt vor allem daran, dass der Plangeber weder den Eingriff abschließend beurteilt hat, noch, dass die Kompensationsmaßnahmen in einer ausreichenden Form geplant wurden (Ausgleichs-BP 1-111). Man muss feststellen, dass nunmehr nach fast 4 Jahren aktiver Planung die Themenbereiche angearbeitet sind, aber noch nicht den Grad der planerischen Sicherheit erlangt haben, dass man diese in einem Bebauungsplanverfahren einstellen kann. Dieser Missstand ist im weiteren Verfahren zwingend zu beheben.

Zu kompensationsrechtliche Maßnahmenplanung auf den Liegenschaften der BImA und des Landes Berlin in Wartenberg

Hierzu besteht im Umwelt- und Naturschutzamt Mitte keine räumliche Zuständigkeit. Zu diesem Gutachten muss der Bezirk Lichtenberg im Rahmen einer Trägerbeteiligung eine Einschätzung treffen. Auf Nachfrage im Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg wurde festgestellt, dass eine Beteiligung versäumt wurde. **Dies ist ein weiterer potenzieller Verfahrensfehler, der eine Wiederholung der Trägerbeteiligung erforderlich macht.** Erst mit einem vorliegenden positiven Votum des Bezirks Lichtenberg kann die Unterlage Berücksichtigung im laufenden Bebauungsplanverfahren finden.

Zu Begründung des Bebauungsplanes 1-94

zu I.4.1.5 Eingriffsgutachten zum Bebauungsplan 1-94, einschließlich Kompensationsfläche Müllerstraße 75

Die Aussagen in diesem Kapitel sind unzutreffend bzw. stellen einen Arbeitsstand dar, der anzupassen ist. Aufgrund des nicht abgeschlossenen Planungsprozesses des BP 1-94, des unbekanntes Standes der Planung des BP 1-111 (Kompensationsfläche Scharnhorststraße 28/29), der nicht abgestimmten Planung zu der Flächenentwicklung der Müllerstraße 75, sowie der nicht abgestimmten Kompensationsmaßnahme John-Foster-Dulles-Allee sind **nahezu alle Angaben in diesem Kapitel nach den notwendigen Abstimmungen und Planungsfortschritten zu erneuern.** Eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung kann erst erfolgen, wenn die Planung eine entsprechende Konkretisierung erfahren hat.

Vergleiche auch die Ausführungen zu den bereitgestellten Gutachten.

zu I.4.1.6 Kompensationsrechtliche Maßnahmenplanung in Berlin-Wartenberg

Die Inhalte sind durch den Bezirk Lichtenberg zu bewerten. Aufgrund der versäumten Beteiligung liegt hier ein potenzieller Verfahrensfehler vor.

Umweltbericht

Der Umweltbericht weist formale Fehler auf. Der Verfasser der Begründung hat hier Planungsinstrumente der Umweltplanung in unsachgemäßer Weise vermengt. Der beschriebene Untersuchungsumfang wurde im Umweltbericht mit der Eingriffsregelung gleichgesetzt. Dies ist an der Stelle nicht zulässig, da die Betrachtung Eingriffsregelung nur ein kleiner Baustein ist, der Grundlage für den Umweltbericht ist. In der Umweltprüfung sind auch Dinge abzuarbeiten, die für die Eingriffsregelung nicht relevant sind. Hierfür findet die frühe Beteiligung statt, mit deren Hilfe man dann den Untersuchungsumfang festlegt.

Im vorliegenden Planverfahren wurden vom Umwelt- und Naturschutzamt Mitte beispielsweise Hinweise zur Untersuchungstiefe im Bereich des Schutzgut Wasser gegeben, die in der vorliegenden Planung in keiner Weise berücksichtigt wurden. **Der Umweltbericht ist zwingend so zu überarbeiten, dass er auch den Anforderungen des BauGB gerecht wird.** Nachfolgend werden die Anpassungsbedarfe aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes kapitelweise dargestellt.

zu II.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Beim Bedarf an Grund und Boden sind die heute planungsrechtlich gültigen Flächennutzungen mit darzustellen. Dies ist erforderlich, um das Maß des Eingriffs in die Erholungsflächen transparent darzustellen.

zu II.1.4.2 Naturschutzrecht

Baumschutzverordnung Berlin

Die Darstellungen zu diesem Punkt sind in der getätigten pauschalen Art falsch. Die Ausführungen sind an dieser Stelle zu konkretisieren und zu differenzieren.

Hinweis:

Die Rechtsgrundlage zur Baumschutzverordnung ist falsch benannt

- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - Baum-SchVO), vom 11. Januar 1982 letzte berücksichtigte Änderung: § 6 neu gefasst und Anlagen 1 und 2 angefügt durch Verordnung vom 05. Oktober 2007 (GVBl. S. 558)

Richtig muss es heißen:

Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin, (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 08.05.2019 (GVBl. S. 272)

Der Verlust von Straßenbäumen wird nach ihrem Gehölzwert mit Hilfe der Methode Koch ermittelt und monetär ausgeglichen. Die Ermittlung des monetären Wertes erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsplanung für das Besucher- und Informationszentrum.

Diese Darstellung ist falsch!

Bei Baugenehmigungsverfahren in Mitte wird es in der Regel so gehandhabt, dass nach Methode Koch, Zahlung eines Betrags an das SGA/Berlin – lediglich der Vermögensverlust, der Berlin entsteht, privatrechtlich beglichen wird, damit aber kein Ersatz nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der ökologische Ausgleich wird zusätzlich gefordert.

zu II.1.4.7 Übergeordnete Planungen

Die Bereichsentwicklungsplanung fehlt.

zu II. 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes sind die Betrachtungsgrenzen hinsichtlich des Grundwassers zwingend zu erweitern (vgl. hierzu Ausführungen zum Punkt II.2.1.5).

zu II. 2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet finden erhebliche Eingriffe in den Grundwasserkörper statt. Kumulative Auswirkungen mit anderen Verfahren und Planungen sind zwingend in der Umweltbetrachtung zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage 1 BauGB Nummer 2 b letzter Satz). Hierzu noch mal die Aussage aus der frühen Beteiligung, die dazu diente den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung festzulegen.

„Aufgrund der geplanten Tunnelanlagen direkt über bereits vorhandenen Tunnelanlagen ist nicht auszuschließen, dass sich Grundwasserströme verändern, Barrierewirkungen entstehen. Im schlimmsten Fall kann es zu einer nachhaltigen Umstellung des Grundwasserregimes

kommen, durch die die verbleibenden Vegetationsflächen im weiteren Nahbereich geschädigt werden. Die vorhandenen Karten im Umweltatlas sind nicht geeignet, um hier entsprechende Aussagen ableiten zu können, da diese zu grobmaßstäblich sind.

Aus diesem Grund wird gefordert, dass im Vorfeld der Planung der Ist-Zustand hinsichtlich der Grundwassersituation über ein Fachgutachten erfasst wird. Darüber hinaus sind Modellierungen vorzunehmen, wie sich die Grundwassersituation (Strömung, Grundwasserflurabstand; Strömungsbarrieren usw.) bei Realisierung der Baukörper verändern. Der Untersuchungsbereich ist durch entsprechende Fachleute zu definieren. Die Ergebnisse der Modellierung sind nachvollziehbar in der Umweltprüfung darzulegen. Weiterhin sind in dem Gutachten die baubedingten Auswirkungen der voraussichtlich notwendigen Wasserhaltung während der Baumaßnahmen zu untersuchen.“

Entsprechend den vorliegenden Abwägungsergebnissen zu den gegebenen Hinweisen aus der frühen Beteiligung wird den Darstellungen unserer ersten Stellungnahme gefolgt. Somit ist die aufgeworfene Fragestellung auch in dem erforderlichen Untersuchungsaufwand einzubeziehen. Eine entsprechende Nacharbeit ist erforderlich. Die Auswirkungen der diversen Tunnelanlagen auf den Grundwasserkörper und in der Folge auf den Vegetationsbestand sind noch zu untersuchen.

zu II.2.1.11 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Einschätzung hinsichtlich der Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber Veränderungen für die Erholung ist falsch eingeschätzt. Die Frequentierung einer Grün- und Erholungsanlage kann nicht als Wertminderungsgrund angesehen werden. Vielmehr ist dies ein Grund dafür, dass die Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber der vorgesehenen Veränderung als hoch einzustufen ist, da mit dem Wegfall der Erholungsfläche die örtliche Angebotsfläche minimiert wird. Die Darstellungen sind anzupassen.

zu II.2.1.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Aussage - hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen im Gartendenkmal - wird im Ergebnis zwar geteilt, die Einschränkung („insbesondere“) auf die Wegeverbindungen jedoch nicht. Dies ist nicht sachgerecht, der räumliche Zusammenhang ist zu betrachten.

zu II.2.1.13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Folgende Aussagen sind hinzuzufügen: Der Naturhaushalt ist bei Nicht-Durchführung der Planung in seiner jetzigen Form unbeeinträchtigt. Langfristig gesehen würde die Wirksamkeit des Vegetationsbestandes durch Wachstums- und Alterungsprozesse sogar zu nehmen, insbesondere als Lebensraum für Tiere.

zu II.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist nicht ausreichend dargestellt. Die Wechselwirkungen mit dem Grundwasser und den kumulativen Effekten der diversen Tunnelbauwerke wurde augenscheinlich nicht untersucht (vgl. Ausführungen zu Punkt II.2.1.5). Ohne eine solche Untersuchung können hierzu nur Mutmaßungen getroffen werden.

zu II.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ausreichend dargestellt. Die Wechselwirkungen mit dem Grundwasser und den kumulativen Effekten der diversen Tunnelbauwerke wurde augenscheinlich nicht untersucht (vgl. Ausführungen zu Punkt II.2.1.5). Ohne eine solche Untersuchung können hierzu nur Mutmaßungen getroffen werden.

zu II.2.2.11 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die Ausführung hinsichtlich der anlagenbedingten Auswirkungen wird nicht geteilt und ist zwingend anzupassen. In diesem Abschnitt soll die Auswirkung auf den Bestand beschrieben werden. Es ist unter anderem darzustellen, wieviel planungsrechtlich bestehende Erholungsfläche durch den Bebauungsplan überplant wird und wieviel nutzbare Erholungsfläche zusätzlich zu den heute schon abgesperrten Bereichen verloren geht. Bei der Betrachtung der planungsrechtlich vorhandenen Erholungsfläche ist die abgesperrte Fläche vor dem Reichstag ausdrücklich mit zu berücksichtigen. Die Ausführungen, dass das Besucherinformationszentrum eine Freizeitfläche ist, und somit zum Qualitätsgewinn beiträgt, ist zu streichen, da die Fläche in keiner Weise öffentlich (im Sinne von für jedermann zu jeder Zeit) zugänglich sein wird.

zu II.2.2.12 Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich sind die Auswirkungen der Planung auf den Bestand zu berücksichtigen. Die Aussage, dass die Planung des Besucherinformationszentrums keine Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter haben, sich die Situation sogar noch verbessert, muss schon vor dem Hintergrund, dass man in ein Gartendenkmal baut, als sachlich falsch betrachtet werden. Die Ausführungen sind zwingend differenzierter darzustellen.

zu II.2.2.21 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Überschrift ist bereits falsch gefasst. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, dass sich auf Plangebiete zu beschränken ist. Nach dem Gesetz müssen generell kumulative Auswirkungen von Vorhaben betrachtet werden.

Zitat: „Es sind keine Auswirkungen anderer Planungsverfahren in der Nachbarschaft bekannt, die zu relevanten Kumulierungen führen können.“

Dann sind entsprechende Auswirkungen zu recherchieren. Klar ist, dass in direkter Nachbarschaft umfangreiche Baumaßnahmen stattgefunden haben und stattfinden werden. Die S 21 Bauarbeiten sind hier nur ein Stichwort. Es ist Aufgabe der Planung, genau diese Wechselwirkungen mit dieser Baumaßnahme zu beschreiben. Weiterhin bestehen schon jetzt planfestgestellte Trassen von Bahnfernverkehr und U-Bahn unter dem geplanten Bauwerk, auch hierauf ist Bezug zu nehmen. Da es sich zum Teil um bereits abgeschlossene Planfeststellungsverfahren handelt, muss der Plangeber die entsprechenden Unterlagen auswerten und in den Umweltbericht einstellen.

zu II.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkung in Bau- und Betriebsphase (sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i.V.m § 1a Abs. 3 BauGB

(siehe Darstellungen zum Eingriffsgutachten)

zu II.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

In diesem Kapitel ist das Umwelt- und Naturschutzamt als Überwachungsbehörde für die Umweltauswirkungen genannt. Bei dieser Darstellung wurde leider nicht berücksichtigt, dass für viele der aufgezählten Punkte keine sachliche Zuständigkeit besteht. Weiterhin wurde nicht berücksichtigt, dass in Teilen der möglichen Ausgleichsmaßnahmen auch keine räumliche Zuständigkeit besteht. Dieser Punkt ist im weiteren Verfahren zwingend anzupassen. Die Erfordernisse der Umweltüberwachung sind zwingend nach den geltenden Zuständigkeiten des Landes Berlin auszdifferenzieren.

zu II.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Angaben sind im Rahmen der weiteren Korrekturen anzupassen.

zu III.3 Planinhalt und Abwägung

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind in dem Maß abschließend zu bestimmen, so dass man die Eingriffsregelung finalisieren kann. Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte behalten wir uns weitere Anmerkungen zu diesem Kapitel vor.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat II A
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 - 16804
Fax +49 30 18 681 -

bearbeitet von:
Kerstin Schwarz-Bock

**Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (BIZ)
hier: Bebauungsplans 1-94 - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

kerstin.
schwarzbock@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihr Schreiben vom 15.03. bzw. 19.03.2021, Az.: IIA32
BWII5-71011/43#14
Berlin, 22. April 2021
Seite 1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich in Abstimmung mit dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Folgenden Stellungnahme zum Planentwurf sowie der Begründung des Bebauungsplans 1-94.

Anmerkungen zur Planzeichnung des Bebauungsplans 1-94 mit dem Entwurfsstand 05.02.2021

1. Die Tatsache, dass auf dem Grundstück des BIZ ein separates Gebäude einer öffentlichen Toilettenanlage (WC-Pavillon (WCP)) vorzusehen ist, bedingt die räumliche Verdrängung eines Teils der an dieser Stelle ursprünglich vorgesehenen Rigolen-Anlage zur Versickerung des grundstücksbezogenen Oberflächenwassers. Ein Teil der Rigolen-Anlage wird nunmehr im Großen Tiergarten angrenzend an die westliche Grenze des BIZ-Grundstückes positioniert. Es wird gebeten, diesem Sachverhalt im Hinblick auf die Festsetzungen des B-Planes Rechnung zu tragen. Bezüglich der geometrischen Abmessungen der Rigolen-Anlage verweise ich auf die zuletzt an SenSW übergebenen Planunterlagen.
2. Dadurch, dass die im B-Plan für das BIZ-Tunnelbauwerk unterhalb der Fläche des Großen Tiergartens und der Scheidemannstraße festgesetzte Fläche gemäß dem B-Planstand 05.02.2021 deutlich verringert wurde, ergibt sich, dass eine Leitungstrasse, die sich plange-

mäßig nicht im Tunnelbauwerk befinden wird, im Bereich der öffentlichen Parkanlage (Querung Simsonweg) außerhalb der Sondergebietsfläche SO 1.2 geführt wird. Es wird gebeten, hierfür in der dreieckigen Fläche „Öffentliche Parkanlage“ ein Leitungsrecht für Zwecke des Deutschen Bundestages festzusetzen.

3. Die Initiative der Arbeitsgruppe Kaufflächen, die Abgrenzung zwischen öffentlichem Straßenland und der Sondergebietsfläche SO 2 entlang der nördlichen und südlichen Einfriedung des Sicherheitsperimeters (Zaun und AHA-Graben) vorzunehmen, ist nachvollziehbar. Sollte der B-Plan in dieser Richtung weiterentwickelt werden, weise ich jedoch vorsorglich darauf hin, dass sich außerhalb des Zauns unterirdisch bauliche Anlagen befinden, die dann, sofern nicht unterirdisch als Sondergebietsfläche Deutscher Bundestag gewidmet, von Seiten des Bezirkes eine Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach sich ziehen. Dies betrifft nördliche des SO 2 einen sog. Wirbelfilter nebst Leitungen zur Anbindung an die Rigolen-Anlage westlich des AHA-Grabens und südlich des SO 2 eine kleine Teilfläche des UKZ-Kellers. In Bezug auf die UKZ wäre insofern die Sondergebietsfläche SO 1.2 entsprechend zu erweitern (siehe hierzu auch Anlage 2).
4. Da die Gebietsfläche Sondergebiet SO 2 um eine Fläche westlich des AHA-Grabens erweitert wurde, verschlechtert sich der Anteil an unversiegelter Fläche im SO 2 (lediglich der AHA-Graben und die Hecken westlich des AHA-Grabens sind unversiegelt). Entsprechend wird darum gebeten die Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung analog zur textlichen Festsetzung 2.2 für das Sondergebiet SO 2 ebenfalls bis zu einer zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,87 festzusetzen.
5. Bzgl. der Fläche zwischen den Grenzen B 1 bis B 3 und A 3 bis A 6 („Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ oder „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung“) weise ich darauf hin, dass sich in diesem Bereich unterirdisch Teile der Rigolen-Anlage befinden werden, die infolge der Positionierung des WCP verdrängt wurden (s. hierzu auch Punkt 1). Außerdem sind in diesem Bereich teilweise befestigte Flächen für die Fassadenreinigung vorgesehen. Davon abgesehen kann eine Bepflanzung in diesem Bereich gewährleistet werden und die Reduktion der bepflanzbaren Fläche wird kompensiert durch entsprechende Flächen auf der Süd- und Ostseite des BIZ außerhalb des gemäß B-Plan zu bepflanzenden Bereiches (s. Anlage 1).
6. Nach derzeitigem Planungsstand sind im südlichen Bereich des Platzes der Republik an der Scheidemannstraße westlich des AHA-Grabens technische Anlagen (Wirbelfilter) in der Grünfläche (derzeit „Öffentliche Parkanlage“ gemäß B-Plan II-200d) angeordnet. Diesbezüglich bitte ich um Erweiterung der B-Plan-Grenze des B-Planes 1-94, so dass diese westlich des AHA-Grabens bis an die Scheidemannstraße herangeführt wird.

7. Da es sich bei den Rigolen-Anlagen, Wirbelfiltern und Geothermiebrunnen (nur SO 2) um bauliche Anlagen handelt, die sich nicht in den Bereichen befinden, die in den Sondergebieten SO 1.1 und SO 2 als zulässig für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche festgesetzt sind (Flächen zwischen den Punkten A 1 bis A 9 sowie zwischen den Punkten C 1 bis C 12 der textlichen Festsetzung 3.1), wären diesbezüglich ggf. Ausnahmeregelungen festzusetzen.
8. In der textlichen Festsetzung 5.4 wird für Dachflächen größer 60 qm die Herstellung extensiver Dachbegrünung festgesetzt. Gemäß Begründung zum B-Plan/Seite 93 ist der WCP hiervon explizit ausgenommen. Ich weise darauf hin, dass die Dachfläche des WCP gemäß Angabe der Planer einen Dachüberstand haben wird, der die vorgesehene Baugrenze überschreiten wird und insofern eine Dachfläche größer 60 qm haben wird. Ich bitte, die textliche Festsetzung in dieser Hinsicht anzupassen und zusätzlich eine Ausnahmeregelung für Dachüberstände bis zu einer Gesamtdachfläche von 80 qm aufzunehmen. Weitere grafische Angaben zur Geometrie des WCP können erst nach Überarbeitung der Planung übergeben werden.
9. Da sich der WCP derzeit bezüglich seiner Kubatur in Überarbeitung befindet, sind wir seitens der Planer gebeten worden, auf eine Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bis 39,20 m über NHN hin zu wirken. Ich bitte um diesbezügliche Anpassung der Planzeichnung des B-Planes und der Begründung auf Seite 90.
In der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 bitte ich vorsorglich den WCP von der Vorgabe eines Flachdaches freizustellen.
10. Bzgl. der textlichen Festsetzung 2.3 sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Antennen an den Lichtkuppeln auf der Dachfläche des BIZ die maximal zusätzlich zulässige Höhe von 0,5 m für technische Dachaufbauten überschreiten werden.
11. Auf dem Grundstück des BIZ wird sich neben dem oberirdischen Gebäudeteil des BIZ sowie dem WCP als weiteres Gebäude ein Wachhäuschen (in der Begründung S. 21 auch Postenhäuschen genannt) befinden. Sofern dies nicht als untergeordnete bauliche Anlagen (vgl. Nr. Nr. 13) eingestuft werden sollte, bitte ich dieses bei den Festsetzungen des B-Plans zu berücksichtigen.
12. Bezüglich des durch eine Baugrenze gefassten oberirdischen Gebäudeteils des BIZ sowie der durch eine Baugrenze gefassten Rampen-Anlage des Reichstagsgebäudes (RTG) wird davon ausgegangen, dass diese Festsetzung auch die Zulässigkeit einer Unterbauung der betreffenden Bereiche einschließt.

13. Bezüglich der Fläche C 1 bis C 12 im Sondergebiet SO 2 (textliche Festsetzung 3.1) wird davon ausgegangen, dass oberirdische bauliche Anlagen wie die Stabgitterzäune, die Fahne der Einheit sowie Kamera-/Beleuchtungsmasten oberirdisch zulässig sind. Erforderlichenfalls bitte ich um Ergänzung der Festsetzungen. Ich gehe davon aus, dass entsprechend auch im Sondergebiet SO 1.1 oberirdische untergeordnete bauliche Anlagen wie ein Wachhäuschen, Kamera-, Beleuchtungsmasten und Bänke, Poller etc. zulässig sind.
14. Für die zur Unterbauung zugelassenen Flächen muss unterstellt werden, dass Baumfällungen und ggf. ortsgleiche Ersatzpflanzungen dort grundsätzlich zulässig sind. In Bezug auf die als „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzte dreieckige Fläche am Simsonweg besteht jedoch die Problematik, dass sich dort einige Bäume befinden, die sich nicht unmittelbar in der gemäß Nebenzeichnung als Sondergebietsfläche SO 1.2 festgesetzten Fläche (Fläche E 1 bis E 5) befinden, sondern seitlich davon und die ebenfalls baugrubenbedingt gefällt und ortsgleich ersetzt werden müssen (siehe auch Seite 8 der BBR-Projektübersicht, Stand 19.03.2021). Ich bitte dies ggf. im Rahmen der Festsetzungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung zur Nachpflanzung von Bepflanzungen und Alleebäumen (textliche Festsetzungen 5.2 und 5.3) im Bereich der Gebietsfläche „Öffentliche Parkfläche“ seitens des Bundes lediglich auf eine erfolgreiche Ersatzpflanzung im Rahmen der Baumaßnahme beziehen kann.
15. Der Bereich des BIZ-Tunnels ließ sich leider hinsichtlich seiner Geometrie nicht überprüfen, da die übermittelte dwg-Datei in diesem Bereich unvollständig war (Siehe Anlage 6 und Anlage 7/diesbezügliche Email BBR an SenSW vom 07.04.2021). Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass die Gebietsgrenze Sondergebiet SO 1.2 (Nebenzeichnung BIZ-Tunnel) ggf. seitlich jeweils um 1,0 m für den Verbau zu erweitern ist (s. Anlage 2/Baugrubenplanung GUD).
16. In der Planzeichnung zum B-Plan ist die B-Plangrenze gemäß dwg-Datei nicht mit der Grundstücksgrenze des Sowjetischen Ehrenmals deckungsgleich (siehe Anlage 3 und 5).
17. In der Planzeichnung zum B-Plan entspricht die Lage der Baugrenze für den WCP gemäß dwg-Datei nicht ganz dessen tatsächlicher Lage (siehe Anlage 5).
18. In der Planzeichnung zum B-Plan sind die Baugrenzen der Auffahrtsrampe des RTG gemäß dwg-Datei nicht ganz deckungsgleich mit deren tatsächlicher Kontur (siehe Anlage 4).

Anmerkungen zur Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans 1-94

19. Zu Seite 11: Bzgl. des Absatzes I.2.7 Denkmalschutz wird seitens des Planer empfohlen, die dritte Zeile wie folgt zu ergänzen: - *Auffahrt des Reichstagsgebäudes, 1884-94 von Paul Wallot (Neuerrichtung 1960er Jahre), Platz der Republik 1*
20. Zu Seite 21 und 86: Richtigstellung: es ist im Verbindungstunnel zwischen BIZ und RTG keinerlei bauliche/räumliche Trennung von Nutzergruppen (Besucher, Bedienstete des Deutschen Bundestages) vorgesehen. Es erfolgt lediglich eine Trennung zwischen Technik- und Verkehrsflächen.
21. Zu Seite 22: Das BMI wird nicht durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vertreten. Ich bitte um Anpassung der Formulierung wie folgt: „Bauherr ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Die Realisierung erfolgt durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.“
22. Zu I.4.1.1 S. 22/23: Rein vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass die im Verkehrsgutachten dargestellt Neugestaltung der Scheidemannstraße inkl. der Gehwegvorstreckung BIZ nicht durch den Bund finanziert und realisiert wird. Selbstverständlich werden Schäden beseitigt, die durch die Realisierung der Baumaßnahme entstehen. Zudem wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Landes und der BVG eine Verlegung der Fußgängerinsel und der Bushalttestelle durchgeführt werden.
23. Zu Seite 25: Bzgl. der Oberflächenentwässerung sei hiermit auf die Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen. Derzeit ist der Nachweis der Versickerung des BIZ mit Außenanlagen auf eigenem Grundstück nicht vollständig gegeben, sondern bedarf einer Flächenergänzung westlich des Grundstückes zur Teilunterbringung der Rigolen-Anlage.
24. Zu Seite 30 und 59: Für die Sicherheitszäune auf dem Vorfeld des RTG ist keine Verwendung von Glas vorgesehen, sondern durchgängig Stahl-Stabgitterzäune.
25. Zu Seite 54: Begriffskorrektur: Es wird der Begriff „Besucher- und Informationszentrum“ verwendet, nicht „Bildungs- und Informationszentrum“.
26. Zu s. 56: Die Entwurfsplanungen für den WC-Pavillon und das Wachhäuschen sind noch nicht abgeschlossen. Da das für den WC-Pavillon einberufenen Gestaltungsgremium im April 2020 Varianten bevorzugte, die sich architektonisch und gestalterisch deutlich von der Fassadengestaltung des BIZ abhoben, sollte der Verweis gestrichen werden.
27. Zu Seite 62: Es wird darum gebeten, im Text keine zentimetergenauen Angaben zu Konstruktionsaufbauten zu machen (hier: Tiefe der Fassadenprofile ca. 17 cm).

Seite 6 von 6

28. Zu Seite 62: Kollisionsschutz am Gebäude: Die aktuelle Fassadengestaltung des BIZ sieht keine opaken Elemente mehr vor. Gleichwohl wird die Durchsicht aufgrund der vorgelagerten Fassadenschicht - bestehend aus einer sehr eng stehenden Stützenreihe – erheblich eingeschränkt.
29. Zu Seite 64, Nr. II.2.4.1 letzter Anstrich zur Dachbegrünung. Ich gehe davon aus, dass das Dach des WC-Pavillon entsprechend den textlichen Festsetzung hiervon unberührt bleibt.
30. Zu Seite 83, letzter Absatz: Die genaue Aufzählung der einzelnen Technikanlagen scheint entbehrlich.
Grundsätzlich bitte ich, auf Details bei Konstruktion und Anlagen zu verzichten.

Zur geometrischen Anpassung der Planzeichnung können nach Abstimmung mit dem BBR gerne weitere dwg-Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die Planzeichnungen der Anlagen bitte ich vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

elektr. gez. am 22.04.2021

Kerstin Schwarz-Bock

Anlagen: Plananlagen 1-6
Mail BBR an SenSW vom 07.04.2021



Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Holzmarktstraße 15-17 - 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Abt. Städtebau und Projekte
Referat II C
10707 Berlin

BVG - Reg.-Nr.: 2021-003168

**Informationsanfrage zur Leitungslage
Bebauungsplan 1-94
Platz der Republik**

Projektbezeichnung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Stellungnahme Netzentwicklung

Aus Sicht von VA-P gibt es folgende verkehrlich relevanten Hinweise:
Da die Unterlage mit Datum März 2021 aktualisiert wurde, sollten auch die Texte bezüglich der ÖPNV-Anbindungen entsprechend dem aktuellen Sachstand angepasst werden. So z.B. unter I.2.5.2 nicht mehr U55 sondern U5 und auch unter I.3.8 Linie U5 genannt werden.

Die unter I.4.1.1 genannte verkehrliche Vorzugslösung stellt unseres Erachtens nicht die ausgewogenste Verkehrslösung dar, da insbesondere der vorhandene Bussonderfahrstreifen in großen Teilen entfallen soll. Andererseits wird die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche nicht durch den B-Plan geregelt (s. textliche Festsetzung 4.1) , so dass hier auch eine andere Variante zum Tragen kommen kann. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu bedenken:

- Verkehrliche Abwicklung, wenn die Straße des 17. Juni z.B. veranstaltungsbedingt gesperrt ist.
- Radverkehr und ÖPNV zusammen mit dem IV auf nur einem (zu schmalen) Fahrstreifen behinderungsfrei möglich.
- Vorrang des ÖPNV an den angrenzend Lichtsignalanlagen.
- Punktuelle Geschwindigkeitsreduzierung denkbar, aber auf 30 km/h ausreichend.
- Lage der Haltestellen im Spannungsfeld Sicherheitsbereich und die Erfordernis von Wartehäuschen zur Information und Wetterschutz.

Berliner

Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Postanschrift
10096 Berlin

Abteilung

**Zentrale
Leitungsverwaltung
BF-BS 1
IPiz 16200**

Ansprechpartner

Fr. Barke / Hr. Krömer

Telefon

+49 30 256 30 735

Telefax

+49 30 256 4930523

E-Mail

leitungsverwaltungbahnbau
@bvg.de

Datum

13.04.2021

Ihr Zeichen

Franziska Golla
15.03.2021

Besucheradresse

Siegfriedstraße 36-45
10365 Berlin

Verkehrverbindung

Betriebshof Lichtenberg 18,
21, 37, 240, 256, N50, N56

Bankverbindungen

Berliner Bank

BLZ 100 708 48

Konto 510156309

BIC DEUTDEB110

IBAN DE90 1007 0848

0510 1563 09

Berliner Sparkasse

BLZ 100 500 00

Konto 990003906

BIC BELA2333

IBAN DE47 1005 0000

0990 0039 06

Postbank NL Berlin

BLZ 100 100 10

Konto 495-105

BIC PBNKDEFF

IBAN DE89 1001 0010

0000 4951 05

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Senatorin Ramona Pop

Vorstand

Dr. Rolf Erfurt, Dirk Schulte

Handelsregister

Berlin AG

Charlottenburg HRA

31152

Zentrale

Telefon: +49 30 256-0

Telefax: +49 30 256-49256

BVG Call Center: 030 19449

info@bvg.de - www.BVG.de

Gläubiger-ID:

DE75BVG00000050320



Seite 1

Bei den unter V.1 genannten Auswirkungen auf den Verkehr sollte die BVG daher nicht nur für die Abstimmung der Haltestellenstandorte einbezogen werden, sondern auch in Bezug auf die gesamte verkehrliche Abwicklung im Planungsbereich involviert werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Hans-Jürgen Wrobel

VA-P1 Netzentwicklung (IPLZ 46300)

Telefon : (030) 256-27120

Mobil: 0151-27665638

E-Mail: hans-juergen.wrobel@bvg.de

Stellungnahme Planung / Prüfung Ingenieurbauwerke U-Bahn:

Die geplante Baumaßnahme betrifft Anlagen unserer U-Bahnlinie U 5.

Sie erhalten von uns eine gesonderte Stellungnahme per E-Mail oder Post. Für Nachfragen sind wir unter Leitungsanfragen.U-Bahn@BVG.de zu erreichen.

Stellungnahme Bereich Omnibus:

Die uns überlassenen Unterlagen haben wir geprüft. Gegen die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten gemäß den uns zugestellten Planunterlagen bestehen aus unserer Sicht Bedenken. Diese sind auch der Tatsache geschuldet, dass in den übermittelten Plänen keine Verkehrsführung eingetragen ist. Infolge dessen lässt sich eine mögliche Behinderung für unseren Linienverkehr nicht verlässlich abschätzen.

Daher weisen wir vorsorglich auf unseren Omnibuslinienverkehr und insbesondere auf unsere Haltestellen in Ihrem Planbereich hin. Wir gehen davon aus, dass Ihre Arbeiten so ausgeführt werden, dass unsere dort verkehrenden Omnibuslinien während der gesamten Bauzeit planmäßig verkehren können und die Bedienbarkeit sowie Erreichbarkeit der Bushaltestellen jederzeit gewährleistet ist. Sollten in diesem Zusammenhang Maßnahmen erforderlich werden, die den Omnibuslinienbetrieb beeinträchtigen, bitten wir Sie, Ihrerseits bei Umleitungen 12 Wochen bzw. bei Haltestellenverlegungen 10 Tage vor Baubeginn einen Ortstermin anzuberaumen.

Bitte setzen Sie sich mit unserem Herrn Lehmann unter der Tel.-Nr.: 256-29635 (alternativ Hrn. Ploeger, Tel.-Nr.: 256-29770 oder Hrn. Koos unter der Tel.-Nr.: 256-29135) in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Zentrale Leitungsverwaltung



Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Wohnen
Fr. Golla
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

B-Planentwurf 1-94, BIZ, Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Ihr Stellungnahmeersuchen vom 19.03.2021, U-Bahn-Betroffenheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben seitens der BVG ein Schreiben erhalten, welches bezüglich der U-Bahn-Betroffenheit auf eine gesonderte Stellungnahme verweist.
Diese erhalten Sie hiermit.

Ihr Bebauungsplanentwurf soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages schaffen. Wir sind mit unseren Tunnelanlagen der U5 insbesondere durch den unterirdischen Besuchertunnel, die Technik- und Kältezentrale und erforderliche Leitungsumverlegungen betroffen.

In den bereits seit 2014 laufenden Abstimmungen zwischen uns und den Vertretern des Bauherrn haben wir stets unsere positive Grundhaltung zu dem Projekt betont – aber auch die einhergehenden Risiken, notwendige gutachterliche Untersuchungen, Überwachungs- und Havarieplanungen sowie Kostentragungspflichten und deren vertragliche Regelung thematisiert.

Dem frühen Planungsstand entsprechend sind diese Themen bisher nur in Ansätzen betrachtet worden. Von einer zustimmungsfähigen Planung kann noch nicht gesprochen werden.

Uns ist bewusst, dass diese Punkte aber eher dem Regelungsgehalt eines Baugenehmigungsverfahrens entsprechen und im Bebauungsplanverfahren die Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit im Vordergrund steht.

Wir teilen Ihnen deshalb mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Festsetzung des B-Planentwurfs bestehen, sofern seitens des Vorhabenträgers vor

**Berliner
Verkehrsbetriebe (BVG)**
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Postanschrift
10096 Berlin

Abteilung
Bautechnische Anlagen
U-Bahn
IPLZ 16100

Ansprechpartner*in
Oliver Steger
Telefon
+49 30 256-27077
Telefax

E-Mail
Oliver.Steger@bvg.de

Datum
29.04.2021

Ihr Zeichen

Besuchsadresse
Usedomer Straße 24
13355 Berlin

Verkehrsverbindungen
Usedomer Str. Bus 247
U Voltastr. U8 (mit Fußweg)

Bankverbindungen
Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE82 1007 0000
0020 1186 00

Berliner Sparkasse
BIC BELA3333
IBAN DE47 1005 0000
0990 0039 06

Postbank NL Berlin
BIC PBNK3333
IBAN DE89 1001 0010
0000 4951 05

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Senatorin Ramona Pop
Vorstand
Eva Kreienkamp (Vorsitzende)
Dr. Rolf Erfurt, Dirk Schulte

Handelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152

Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.de

Gläubiger-ID:
DE75BVG00000050320





Baubeginn der Nachweis geführt wird, dass durch die Baumaßnahmen keine Gefährdung der Betriebssicherheit der U-Bahn entstehen wird.
Der gutachterliche Nachweis ist der Technischen Aufsichtsbehörde der BVG über die Berliner Verkehrsbetriebe in geprüfter Form vorzulegen.

Hierzu sind die:

Verträglichkeit der Maßnahmen hinsichtlich Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Verkehrsbauwerke sowie hinsichtlich eines sicheren Bahnbetriebs zu untersuchen/nachzuweisen und die Überwachung der Maßnahmen und Verkehrsbauwerke zu planen und später umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schumacher
Techn. Büro/ Projektmanagement
Streckenbauwerke

Oliver Steger
Planung und Prüfung
Ingenieurbauwerke

Kopie: 1-94@SenSW.berlin.de
Oliver.steger@bvg.de

DB Netz AG • Granitzstr. 55-56 • 13189 Berlin

Deutsche Bahn AG
Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung
CR.R 04-O(E)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

DB Netz AG
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Berlin
Investitionsplanung und Segmentsteuerung
I.NA-O-N-BLN-P
Granitzstr. 55-56
13189 Berlin
www.dbnetze.com/fahrtweg

 S2 bis Pankow-Heinersdorf
 X54 bis Prenzlauer Prom./Granitzstr.

Marcel Adler
Mobil: 0151 54320800
marcel.adler@deutschebahn.com
Zeichen: I.NA-O-N-BLN-P Ad
Vorgang: 1911111049

27.04.2021

Ihr Zeichen: TÖB-BLN- 21-99753
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundes-
tags“ (BIZ) im Bezirk Mitte von Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan 1-94 zum Bau des Besucher- und Informationszentrums (BIZ) haben wir die vorgelegten Unterlagen geprüft und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Wir bitten grundsätzlich zu beachten, dass das hier betroffene Areal um das BIZ seitens der DB Netz AG zur Errichtung einer neuen Eisenbahninfrastruktur in Tunnellage (S21) planungsbehaftet ist. Durch die räumliche Nähe der vorhandenen und auch zukünftigen Anlagen ist ein enorm intensiver Abstimmungsbedarf der jeweiligen Bauträger erforderlich. Insbesondere müssen die jeweils aktuellsten Planungsstände regelmäßig ausgetauscht und untereinander beachtet werden.

Die Prüfung des Entwurfs des Bebauungsplans ergab folgende Anmerkungen und Hinweise:

1. Der o.g. Bebauungsplan betrifft die Bestandsanlagen der DB Netz AG der Strecke 6134 und 6171 vom Bahn-Km 3,100 bis Bahn-Km 3,250. Die Anlagen befinden sich hier in Tunnellage, der sog. „NSV-Berlin“.
2. Bei Planungs- und Bauvorhaben Dritter in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist, zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes, das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend erforderlich.
3. Das u.a. auch dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) bekannte Projekt S21 2. Bauabschnitt ist nicht ausreichend im vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine entsprechende Berücksichtigung des zukünftigen Vorhabens im Erläuterungsteil des Bebauungsplans. Die darin enthaltenen Aussagen, dass zum Trassenverlauf keine Informationen vorliegen ist nicht zutref-

...

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Christian Gruß
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Dr. Christian Runzheimer



fend. Obgleich die endgültige Trasse aktuell noch nicht bestätigt (planfestgestellt) ist und sich in der finalen Abstimmung befindet, bewegt sie sich innerhalb eines sehr engen Korridors, der eine Darstellung in der Planzeichnung zulässig erscheinen lässt. Einen Lageplan samt ausgewiesener Tunnelfirsthöhen legen wir Ihnen bei. Dem BBR liegen diese Unterlagen zur Einarbeitung bereits vor.

4. Der auf der Planzeichnung (Stand: Juni 2019, Entwurf vom 05.02.2021) platzierten Hinweis 1, dass *„mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der unterirdischen Bahnanlagen der Deutschen Bahn und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) sind im Vorfeld mit den Betreibern abzustimmen und bei Bedarf ist deren Zustimmung einzuholen“* kann so nicht bestätigt werden. Grundsätzlich ist jeder Eingriff zur Zustimmung vorzulegen.
5. Der Hinweis 2 ist, bzgl. der Himmelsrichtungen, zu korrigieren. Die Trasse verläuft von Nordwest nach Südost.
6. Die DB Netz AG übernimmt keine Kosten für Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen, um vor Emissionen der in der Nähe befindlichen vorhandenen Eisenbahnstrecken zu schützen. Es bestehen keine Ansprüche auf Lärm und/oder Erschütterungsschutz für neue zu errichtende Gebäude.
7. Für den Fall, dass Gebäude des Bebauungsplanes Eisenbahnverkehrslasten der angrenzenden Bahnanlagen aufnehmen müssen, sind diese entsprechend der anerkannten Regeln der Technik sowie den Regelwerken der Deutschen Bahn AG (z.B. KoRil 836) zu planen. Hierzu sind EBA-zugelassene Planer, BVB und Prüferingenieure zu bestellen.
8. Hinsichtlich der Gründung des BIZ möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich aus der jeweiligen Gründungsform Einwirkungen auf die bestehenden Tunnelanlagen (NSV-Berlin) ergeben können und weiterhin mit uns abzustimmen sind.
9. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Deutsche Bahn erneut zu beteiligen.

Zusammenfassend können wir Ihnen mitteilen, dass wir dem Bebauungsplanentwurf 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“, unter Beachtung unserer Anmerkungen und Hinweise, zustimmen können.

Mit freundlichen Grüßen
DB Netz AG

i. A.
Marcel Adler



Deutsche Bahn AG • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Wohnen
Frau Golla
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
 U6 bis Naturkundemuseum

Sylvia Mangold
Tel.: 30 297-57360
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R-04-O(E)
TOEB-BLN-21-99753

27.04.2021

**Bebauungsplan 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“
(BIZ) - Entwurf
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
AZ: II A 32**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Golla,

mit Mail vom 15.03.2021 wurden wir gebeten, zum o.g. Entwurf des Bebauungsplans 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“ der Stadt Berlin eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.
Für die gewährten Terminverlängerungen möchten wir uns bedanken.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlnatur haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Zum Bebauungsplan 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“ der Stadt Berlin gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG **grundsätzlich keine Einwände**, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Infrastrukturelle Belange

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1-94 der Stadt Berlin im Bereich der Bahnstrecke: (6171) Bln.-Wedding – Berlin-Südkreuz in Höhe km: ca.3,1 – 3,3 liegt.

Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz –ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der BauO Bln einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Die Bahnstrecke: (6171) Bln-Wedding – Berlin-Südkreuz verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc.) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände sind auszuschließen.

Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden. Das Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt) - unabhängig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert werden.

Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten.



3/4

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf den Nachbargrundstücken verkehrenden Personen und Fahrzeuge sind Einfriedungen vorzusehen, die ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindern.

Das Grundstück ist im Bereich der Flurstückgrenze zur Deutschen Bahn AG so abzusichern, dass ein Betreten und Befahren der Bahnanlagen nicht möglich ist.

Auf Grund des Bebauungsplans 5-91 der Stadt Berlin darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen.

Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instandhalten“ wieder erneuert werden.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.

Als Anlageneigentümer/-verantwortliche hat das Konzernunternehmen DB Netz AG für den jeweiligen Verantwortungsbereich zum o.g. Planverfahren separat Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt gleichberechtigt als Stellungnahme zum Planverfahren.

Wir fügen diesem Schreiben in der Anlage die Stellungnahmen der DB Netz AG, hier: Region Ost, AIM Netz Berlin Herr Adler vom 27.04.2021 bei und bitten, um Kenntnisnahme und Beachtung der o.a. Stellungnahmen.

Zu inhaltlichen und fachlichen Fragen dieser Stellungnahmen wenden Sie sich bitte direkt an die DB Netz AG.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt.

Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: DB.KT.Doku-Berlin.Trassenschutz@deutschebahn.com zu senden.

Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamt (EBA) Bonn, Außenstelle Berlin benötigen.

Mit diesem Schreiben ergeht keine *konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich* der Bahnstrecke: (6171) Bln.-Wedding - Berlin-Südkreuz.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns am weiterführenden Baugenehmigungsverfahren der Stadt Berlin im Näherungsbereich zu beteiligen.



4/4

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme *nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände* gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.

Weitere Informationen und ggf. Antragsformulare für geplante Maßnahmen, die rechtlich durch den Abschluss eines Kreuzungs- bzw. Gestattungsvertrages gesichert werden müssen, finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Zur online Antragstellung nutzen Sie bitte folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP.

Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V.

i. A.

Anlage: -Stellungnahme der DB Netz AG vom 27.04.2021



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
II A 32
Fehrbelliner Straße 4
10707 Berlin

Bearbeitung: Herr Schulin
Telefon: (030) 77 00 7-113
Telefax: (030) 77 00 7-101
e-Mail: SchulinT@eba.bund.de
sb1-blm@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08. April 2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

51113-511pt/049-2312#012

Betreff: Bebauungsplanentwurf 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“ (BIZ) betr. Teilflächen der Flurstücke 344, 378 und 379, Flur 53, Gemarkung Tiergarten

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.03.2021, Zeichen II A 32

Mit Bezugsschreiben bitten Sie um Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zum o.g. Planentwurf. Geplant ist der Neubau eines ober- und unterirdischen Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestags auf der Südseite der Scheidemannstraße, eines Fußgängertunnels zum Außenbereich des Reichstagsgebäudes sowie eines unterirdischen Technikgebäudes unterhalb des Platzes der Republik.

Das Besucher- und Informationszentrum soll oberhalb des bestehenden Eisenbahntunnelbauwerks (vier eingleisige Tunnelröhren) der Nord-Süd-Fernbahn Hauptbahnhof (unten) – Potsdamer Platz – Südkreuz (Strecken Nr. 6134 und 6171) etwa bei Bahn-km 3,18 errichtet werden. Des Weiteren überschneiden sich die Sondergebietsflächen für den Fußgängertunnel und das Technikgebäude mit der geplanten unterirdischen S-Bahn-Trasse des von der DB Netz AG verfolgten Vorhabens „S 21 Nordringanbindung – Potsdamer Platz; 2. Bauabschnitt: Berlin Hauptbahnhof (ausschließlich) – Bf Berlin Potsdamer Platz (ausschließlich)“. Für dieses Vorhaben hat das Eisenbahn-Bundesamt im Jahre 2016 ein Scoping-Verfahren gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) abgeschlossen (Az. 511pps/053). Nach meiner Kenntnis ist geplant, zwischen dem Tunnelbauwerk der

U-Bahn-Linie 5 und dem Reichstagsgebäude, unter Einhaltung eines Abstandes von 13,5 m zu letzterem, eine eingleisige S-Bahn-Tunnelröhre zu errichten. Zum aktuellen Stand der Variantenfindung und zur weiteren zeitlichen Abwicklung der Planung liegen mir keine belastbaren Informationen vor.

Die von der Bebauungsplanung tangierten Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. -fachplanungen unterfallen gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 1. a) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) der Aufsichts- bzw. Genehmigungszuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Dieses prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die vorgelegte Bebauungsplanung die Aufgaben nach § 3 BEVVG berührt. Im Ergebnis dessen nehme ich wie folgt Stellung:

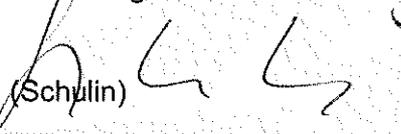
In den vorgelegten Unterlagen fehlen wichtige Angaben, um Konflikte der Bebauungsplanung mit vorhandenen bzw. geplanten Eisenbahnbetriebsanlagen erkennen zu können. Weder sind darin Höhenangaben zur jeweiligen Unterkante des geplanten Besucher- und Informationszentrums, Fußgängertunnels bzw. Technikgebäudes noch zur jeweiligen Oberkante der existierenden bzw. geplanten Tunnelbauwerke der Nord-Süd-Fernbahn bzw. S-Bahn enthalten. Es wird lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass aufgrund von Gleistrassen unterhalb des Plangebietes komplizierte Gründungsverhältnisse bestünden und die geplante S-Bahn-Trassenführung nicht bekannt sei.

Bei der Planung des Fußgängertunnels und Technikgebäudes ist auf das S-Bahn-Vorhaben Rücksicht zu nehmen. Die horizontale Lage des geplanten S-Bahn-Tunnels im Bebauungsplangebiet wird insbesondere durch die notwendigen Abstände zum U-Bahn-Tunnel und zum Reichstagsgebäude bestimmt. Die Gradienten der S-Bahn ergibt sich maßgeblich aus der in Richtung Brandenburger Tor anschließenden Überführung der U-Bahn, die wiederum durch die nahegelegene Anbindung an den Bestandstunnel der Nordsüd-S-Bahn Nordbahnhof – Anhalter Bahnhof – Yorckstraße (Strecken Nr. 6032 und 6034) bedingt wird.

Ich bitte, die Planunterlagen um Höhenangaben zu den vorhandenen bzw. geplanten Bauwerken und eine Erläuterung der geplanten Gründungstechnologien zu ergänzen. Weiterhin bitte ich um Übersendung des überarbeiteten Entwurfes der Planzeichnung in Papierform.

Die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahnanlagen liegt gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bei der DB Netz AG, die daher im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes zu beteiligen ist. Dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber obliegt die Prüfung, ob bzw. inwieweit Belange des Eisenbahnbetriebs einschließlich der Instandhaltung der Bahnanlagen mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf kollidieren. Forderungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die aus dessen öffentlich-rechtlicher Betreiberverantwortung erwachsen, sind im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorhandenen Eisenbahnbetriebsanlagen Bestandsschutz genießen und Immissionen (insbes. Verkehrslärm, Erschütterungen), die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlagen ergeben, zu dulden sind.

Im Auftrag


(Schulz)

Landesdenkmalamt, Klosterstraße 47, 10179 Berlin LDA 2 TÖB 2

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Frau Franziska Golla
II A 32

Bearbeiter Herr Jonathan Bratz
Zeichen LDA 2 TÖB 2

Dienstgebäude 
Altes Stadthaus
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Zimmer 3418

 (+4930) 90259-3614
Fax (+4930) 90259-3700
Mail jonathan.bratz@lda.berlin.de

Datum 22.04.2021

Entwurf zum Bebauungsplan 1-94 Stellungnahme des LDA zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Golla,

die o. g. Planung berührt Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2017. Im Geltungsbereich befinden sich Teile des Gartendenkmals „Großer Tiergarten“ (Obj-Dok.-Nr.: 09046318,T) sowie des Baudenkmals „Reichstagsgebäude“ (Obj-Dok.-Nr.: 09050341). In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befindet sich das unterirdische Baudenkmal „Tunnelanlagen des ‚Achsenkreuzes‘ im Spreebogen“ (Obj-Dok.-Nr.: 09097809) sowie das Baudenkmal „Sowjetisches Ehrenmal“ (Obj-Dok.-Nr.: 09050347). Wir bitten um die Korrektur der Benennung des Reichstagsgebäudes im Abschnitt I.2.7, da der gegenwärtige Text suggeriert, die Auffahrt des Gebäudes sei ein eigenständiges Baudenkmal. Darüber hinaus wäre auch die Nennung der Obj-Dok-Nr. der beiden außerhalb des Plangebiets gelegenen Denkmale wünschenswert.

Nach wie vor erheben wir keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. In Bezug auf das Gartendenkmal werden durch Einhaltung des im Vorfeld des Verfahrens vorgegebenen Bauftensers und der Abstandsvorgaben zu den historischen, z. T. nachgepflanzten Alleen (6 m vom Stamm zur Baustelleneinrichtung bzw. Außenwand ober- und unterirdischer Baukörper) die wesentlichen Anforderungen erfüllt.

Für die dauerhafte Versiegelung von Teilflächen des Gartendenkmals und den Verlust / die Veränderung des Gartenbildes auf dem Baugrundstück müssen innerhalb des Gartendenkmals Großer Tiergarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne einer Qualifizierung bestehender, nicht im denkmalgemäßen Zustand befindlicher Bereiche stattfinden, da die Fläche des Gartendenkmals selbstverständlich nicht vermehrbar ist. Unser bereits im Wettbewerbsverfahren und in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB kommunizierter Vorschlag dazu ist die Herstellung einer baumgesäumten Promenade entlang der John-Foster-Dulles-Allee zwischen Yitzhak-Rabin-Straße und Zeltenplatz/HdKdW (in Verlängerung der Zeltenallee). Im Rahmen der

Telefonische Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Mail:
landesdenkmalamt@lda.berlin.de

Internet:
www.berlin.de/landesdenkmalamt

Fahrverbindung:
 2 Klosterstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Eingriffsbewertung wurde eine negative Bilanz für den Naturhaushalt festgestellt. Da aus denkmalfachlicher Sicht eine Kompensation für die erheblichen Eingriffe in das Gartendenkmal nötig ist und hierfür nur Maßnahmen im Bereich des Gartendenkmals selbst geeignet sind, halten wir die Forderung jedoch aufrecht. Die entsprechenden Planungen zur Konkretisierung müssen in enger Abstimmung mit dem LDA erfolgen.

Außerhalb des Gartendenkmals ist nach wie vor zu beachten: Das unmittelbar angrenzende Baudenkmal der Tunnelanlagen ist zu erhalten und darf durch die Baumaßnahmen nicht in seiner Substanz beeinträchtigt werden. Die Festsetzung einer Fläche mit Leitungsrecht in der direkten Umgebung des Reichstagsgebäudes entbindet nicht vom Erfordernis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für konkrete (auch Tief-)Bauvorhaben im Rahmen dieser Fläche.

Zudem ist zu beachten, dass das hier genannte Verfahren bodendenkmalpflegerische Belange berührt. Im Umfeld des genannten Areals befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Auch durch die topographische Lage des Grundstückes an der Spree ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Alle Bodeneingriffe sind frühestmöglich der zuständigen bezirklichen Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen, um im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin als zuständige Fachbehörde rechtzeitig bodendenkmalpflegerische Interessen zu prüfen und entscheiden zu können

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jonathan Bratz



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. 0169/21

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Wohnen
Abteilung II - Städtebau und Projekte
Referat II A
Franziska Golla
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Bearbeiter/-in: Dorn/Felgenhauer
Zimmer: 1101

Dienstgebäude: Zentralstelle für
Prävention - LKA PräV 1
Städtebauliche
Kriminalprävention (SKP)
Columbiadamm 4
10965 Berlin

per Mail an:

Franziska.Golla@SenSW.berlin.de

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-979 118

Fax: Durchwahl +49 30 4664-83979299

E-Mail: skp@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

www.110prozent.berlin

20.04.2021

Bebauungsplan 1-94 Besucher- und Informationszentrum

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – Ihr Schreiben vom 19.03.2021

Sehr geehrte Frau Golla, sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur Stellungnahme vom 12.07.2017 nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren aus Sicht der Städtebaulichen Kriminalprävention (SKP) unter Einbeziehung verkehrlicher Aspekte wie folgt Stellung:

Betrachtung der Kriminalitätsslage

Vor der Pandemie macht der größte Teil der Straftaten Diebstähle und Betrugstaten aus. Während des Pandemiejahres 2020 bis ins Jahr 2021 verschob sich der Schwerpunkt in Richtung der „Demonstrationsdelikte“. Im Bereich der Urkundenfälschungen handelt es sich höchstwahrscheinlich um das Vorweisen unrichtiger Gesundheitszeugnisse im Zusammenhang mit dem Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.

Die Anzahl der Taschendiebstähle im fraglichen Bereich ging vermutlich aufgrund der Reiseeinschränkungen deutlich zurück. Das Fallzahlenaufkommen für den Betrachtungszeitraum wird als gering bewertet.

Verkehrsverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin

Ergänzende Hinweise zum Thema Versammlungsschutz

Zum Schutz bei Versammlungslagen beauftragte die Direktion 2 unter Einbindung des Abschnitts 28 eine Planungsgruppe zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen. Hierzu wurden auch die Dir E und deren Abteilungen sowie die WSP eingebunden. Aktuell befindet sich in der Dir 2 die Feinplanung eines szenarienabhängigen Sperrkonzepts des Parlaments- und Regierungsviertels in der finalen Bearbeitung. Die endgültige Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat des Deutschen Bundestages erfolgt voraussichtlich bis Ende des Monats April 2021.

Bisherige Planungsunterlagen mit Baubeginn 2024 bzw. 2026 sehen mehrere Bauphasen unter dauerhafter Nutzung der Scheidemannstraße vor. Aus Sicht der Direktion 2 nimmt der Straßenzug John-Foster-Dulles-Allee / Scheidemannstraße / Simsonweg anlässlich von (Groß)Versammlungs- und Veranstaltungslagen eine gewichtige Rolle als Flucht- und Rettungsweg ein. Dies spiegelt sich regelmäßig in eingereichten Sicherheitskonzepten von Veranstaltern oder taktischen Konzepten der Polizei Berlin anlässlich von Veranstaltungs- oder Versammlungslagen wider.

Eine Vollsperrung der Scheidemannstraße / Simsonweg beim Durchführen von Großveranstaltungen/ -versammlungen insbesondere auf der Straße des 17. Juni / Platz des 18. März hat erheblichen Einfluss auf ein erforderliches Genehmigungsverfahren, da hier in besonderem Maße Not- und Rettungswege im Einzelfall betroffen sein können.

Aspekte der Städtebaulichen Kriminalprävention

Dem Ziel des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau eines Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages zu schaffen, wird nicht widersprochen.

Verkehrsaspekte

Allgemein

Durch hiesige Dienststelle bestehen im Wesentlichen keine verkehrlichen Bedenken.

Radwege

Bei der Betrachtung der Verkehrsflächen entspricht die Variante 1 (Pkt.5.2.1, Abb. 35) am ehesten dem Kern des Berliner Mobilitätsgesetzes. Das Angebot der eigenen Verkehrsfläche für Radfahrende ist zeitgemäß und dient der hohen Sicherheit der stetig wachsenden Zahl von Radfahrenden.

Stellplätze

In Anbetracht der stetig wachsenden Zahl von Radfahrenden sowie den anderen zahlreichen Kleinstfahrzeugfahrenden ist die Anzahl von 13 Abstellplätzen im Bereich des BIZ aus unserer Sicht als deutlich „zu gering“ zu bewerten. Unter Berücksichtigung etwaiger Sicherheitsbereiche sollte die Anzahl der Stellplätze für Fahrräder und E-Scooter auf das Doppelte erhöht werden. Es wird angeregt den Berechnungsschlüssel neu zu betrachten.

Sonstige Hinweise

Bei der Konkretisierung der Planung sollten kriminalpräventive Aspekte berücksichtigt werden. Die Planenden sollten ausdrücklich auf Kriterien wie Übersichtlichkeit, Ausschluss von schwer einsehbaren Bereichen, gute Orientierung, Behindertengerechtigkeit, generationenübergreifende Ausstattung, gute Beleuchtung, technische Schutzmaßnahmen etc. hingewiesen werden. Die Zentralstelle für Prävention der Polizei Berlin bietet hierzu qualifizierte und kostenlose Beratung an.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dirk Felgenhauer/Daniela Dorn

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Abteilung II – Städtebau und Projekte
Referat II A
Fehrbelliner Platz 4

10707 Berlin

Bearbeiterin Frau Davidkov

Zeichen Z MI 16
Kennnummer 6951
Dienstgebäude: ☺
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 2074

Telefon 030 90139-4307
Fax 030 90139-4291
intern (9139)

Datum 23.04.2021

Stellungnahme

Bebauungsplanentwurf 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages“ (BIZ)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben – Frau Golla – vom 15.03.2021

Sehr geehrte Frau Golla,

vielen Dank für die Beteiligung an der Maßnahme zum Neubau eines „Besucher- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages“.

Zu den vorgelegten Unterlagen habe ich folgende Anmerkungen:

Fahrbahneinengung

- Die Einengung der Fahrbahn durch eine Verlängerung der Verkehrsinsel einerseits und den Bau einer Gehwegvorstreckung andererseits, sehe ich sehr kritisch. Auf der südlichen Fahrbahn (in Fahrtrichtung nach Osten) bildet sich, durch die Einengung in der Dorotheenstraße, zu Stoßzeiten sehr häufig Stau. Die Busbevorzugung im Bereich der Scheidemannstraße würde durch das Wegfallen des Bussonderstreifens entfallen. Die Reisedauer für Busse würde deutlich zunehmen. Die Sicherung der guten Erreichbarkeit der BIZ mit Hilfe des Busses wird somit besonders zu Stoßzeiten stark beeinträchtigt. Auf der nördlichen Fahrbahn würde es, im Bereich der Bushaltestelle, zu Stau auf Höhe des BIZ

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
natalie.davidkov@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

Internet:
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
U 3, 7 Fehrbelliner Platz
M 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

kommen. Des Weiteren würde die Aufenthaltsqualität durch die häufigen Anfahrvorgänge und die damit verbundene Verschlechterung der Luftqualität und Lärmverursachung beeinträchtigt werden. Die Luftbelastung ist im Moment als mäßig zu bezeichnen. Es ist mindestens ein Erhalt der vorhandenen Luftqualität anzustreben.

- Stadtrundfahrtbusse, der durchgehende Kfz- und Radverkehr, haltende Busse/Taxis, Fahrradtaxi, Lieferverkehr, haltende Dienstwagen der Mitglieder des Bundestags und BVG-Busse einschließlich der Haltestelle können sich in der jetzigen Situation auf zwei Fahrstreifen je Richtung verteilen. Bei Fahrgastwechsel oder kurzen Haltevorgängen zum Ein- bzw. Aussteigen besteht aktuell die Möglichkeit des Vorbeifahrens. Der Verkehr wird somit durch die Haltevorgänge, die sich an dieser Stelle ergeben, nicht wesentlich behindert oder sogar gestoppt. Das Verkehrsgutachten zeigt deutlich, dass die Haltevorgänge in diesem Bereich fast ausschließlich durch Besucher des Reichstages, die mit Bussen (am häufigsten aus Osten kommend, also auf dem nördlichen Fahrstreifen) oder Taxis anreisen, verursacht werden. Dies wäre dann nicht mehr ohne die Bildung eines Rückstaus möglich. Da künftig nicht nur Besucher, sondern auch die Bediensteten des Bundestages das Reichstagsgebäude durch diesen Tunnel betreten werden, ist mit einer Erhöhung der Frequenz der Haltvorgänge zu rechnen. Im gleichen Zug wird sich durch die Nutzung des Tunnels die Anzahl der oberirdischen Querungen eher verringern. Die Besucher können die Anmeldung für den Besuch des Reichstags, die Sicherheitskontrollen und das Betreten künftig lokal gebündelt im BIZ vornehmen und müssen die Scheidemannstraße dafür nicht mehr überirdisch queren. Überfüllte Fußverkehrsflächen im Bereich um die Container würden voraussichtlich durch den Neubau des BIZ nicht mehr auftreten.
- Um auch an Tagen mit besonders vielen Besuchern oder bei einer Steigerung der Besucherzahlen eine ausreichende Querungskapazität zu gewährleisten, ist eine Verlängerung der Mittelinsel auf ca. 20 m empfehlenswert. Die vorhandenen Strukturen zur Querung durch Fußgänger sind bei durchschnittlichen Bedingungen, jetzt schon ausreichend.
- Das Ein- und Aussteigen im Bereich westlich der Mittelinsel ist besonders für Personen mit eingeschränkter Mobilität als sehr negativ zu bewerten, da sich die zurückzulegende Strecke deutlich gegenüber der jetzigen erhöht. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und kurze Wege, soweit es geht, zu ermöglichen.
- Des Weiteren sehe ich eine Gefährdung der Radfahrenden, die sich aus der unzureichenden Breite der Fahrbahn für Überholvorgänge jeder Art (PKW überholt Rad bzw. Rad überholt haltenden Bus) ergeben. Es würden so zu mehr Konflikten zwischen dem Rad- und dem motorisierten Verkehr kommen. Eine Vielzahl von Konflikten ist in der aktuellen Situation schon zwischen Radfahrenden und Zufußgehenden zu verzeichnen, da häufig der Gehweg zum Radfahren mitbenutzt wird. Eine Mindestfahrstreifenbreite von mindestens 4,80 m wäre sicherzustellen, um das Vorbeifahren von Radfahrern an Bussen und von PKW an Radfahrenden zu gewährleisten. Wird diese Breite nicht erreicht, stellt dies eine wesentliche Gefährdung insbesondere der Radfahrenden dar.
- Das derzeitige Geschwindigkeitsverhalten ist laut Verkehrsgutachten im Wesentlichen angepasst und die Verkehrsteilnehmer verhalten rücksichtsvoll. Die Kfz-Führer verringerten laut Verkehrsgutachten im Regelfall jetzt schon die Geschwindigkeit, um querende Fußgänger nicht zu gefährden. Die Anordnung von Tempo 30 während der Öffnungszeiten des BIZ und eine Verlängerung der Mittelinsel würden die Querung für Fußgänger deutlich erleichtern, deren Sicherheit erhöhen und den Verkehrsfluss auch im Falle von haltenden Bussen (laut Verkehrsgutachten der größte Teil) /Taxis nur wenig stören.
- Da es im gesamten Untersuchungsgebiet sonst keine ausgewiesenen Lieferzonen gibt, müsste bei einer Fahrbahneinengung dafür ein anderer Bereich in Erwägung gezogen werden.

- Regelwidrige Parkvorgänge sind verkehrsrechtlich zu ahnden und können nur bedingt durch bauliche Maßnahmen gänzlich vermieden werden.

Parkflächen für Busse

- Busabstellmöglichkeiten stehen laut Verkehrsgutachten in ausreichender Menge auf der Straße des 17. Juni zur Verfügung. Da diese nur wenig genutzt werden, jedoch eine Vielzahl von parkenden Bussen im Bereich der Scheidemannstraße zu verzeichnen ist, sollte durch Hinweisschilder über die Parkmöglichkeiten auf der Straße des 17. Juni informiert werden.

Tunnelbau

- Beim Bau des Tunnels ist besonders auf einen ausreichenden Abstand zu den Tunnelbauwerken der BVG und DB zu achten. Des Weiteren ist vor dem Bau abzuklären, ob sich noch weitere Bauwerke (Bunker o. Ä.) im Bereich des Tunnelbaus befinden.
- Die Überdeckung für den Straßenaufbau muss mindestens 60 cm betragen. Die Statik des Tunnels ist nachzuweisen. Das Tunnelbauwerk ist ausreichend abzudichten. Der hohe Grad der Versiegelung und das lokale, sehr empfindliche Grundwassersystem können zu Schädigungen des Bauwerks führen.

Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Scooter

- Die Anzahl der vorhandenen Fahrradstellplätze sollte den Anforderungen angepasst werden. Eine Abstellmöglichkeit für E-Scooter ist ebenfalls zu überdenken, da das Stadtbild unter den wahllos abgestellten/"abgelegten" E-Scooter leidet, was an einem Ort besonderer Bedeutung unbedingt vermieden werden sollte.
- Von der Anordnung von Fahrradbügeln auf dem Mittelstreifen rate ich aus Gründen der Verkehrssicherheit ab. Des Weiteren würden sie den Fußgänger beim Queren der Fahrbahn behindern. Sollten Fahrradbügel am Fahrbahnrand angeordnet werden, sollten, um die Sicherheit beim Anschließen des Rades zu gewährleisten, mindestens 70 cm Abstand zur Fahrbahn gewährleistet werden. Die Platzierung der Bügel an Baumscheiben ist aus meiner Sicht am sinnvollsten.

Entwässerung

- Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung der - nach der Bebauung deutlich vergrößerten - versiegelten Fläche ist vor Baubeginn sicherzustellen, da es sich örtlich um ein sehr empfindliches Grundwassersystem handelt. Ein deutlich erhöhter Versiegelungsgrad kann zu Problemen des Wasserhaushaltes führen.
- Bei der Anordnung der Anstauffläche für die Regenrückhaltung ist die direkt darunter befindliche unterirdische Kältezentrale zu berücksichtigen. Beschädigungen am Bauwerk durch anstehendes Wasser sind zu vermeiden.
- Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Berliner Wasserbetriebe und mit ihnen abzustimmen.

Zusammenfassende Hinweise zur den verkehrlichen Planungen

- Die Leistungsfähigkeit der Anlage wird durch die Herstellung eines Mittelstreifens und einer Gehwegvorstreckung vor dem BIZ erheblich reduziert. Ich rate ausdrücklich von der Ausbildung einer Mittelinsel und einer Gehwegvorstreckung ab, da dies zum Verlust der Busbevorzugung (südliche Fahrbahn) und zur Staubildung hinter haltenden Bussen (BVG-Haltestelle oder Reisebusse) führt.
- Die geplanten Maßnahmen scheinen auf Zählungen zu einem nicht sehr repräsentativen Zeitraum zu basieren, die aus eigenen Erfahrung nicht der überwiegend vorliegenden Situation entsprechen. Für Radfahrende stehen in unmittelbarer Nähe andere, attraktivere

Routen zur Verfügung (Straße des 17. Juni, Tiergarten), daher reicht die Mitbenutzung des Busfahrstreifens aus, um allen Verkehrsteilnehmern genügend Platz zur Verfügung zu stellen. Bei der Reduzierung der Fahrbahnbreite ist mit einem wesentlichen Anstieg der Konflikte unter den verschiedenen Verkehrsarten zu rechnen. Im Sinne der Luftreinhaltung und der Erhöhung der Sicherheit in diesem Bereich wird eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30km/h während der BIZ-Öffnungszeiten und das Bestehenbleiben der jetzigen Fahrbahnbreite empfohlen.

- Der Erhalt der Leistungsfähigkeit der Scheidemannstraße ist besonders dann von großer Bedeutung, wenn auf Grund von Veranstaltungen die Straße des 17. Juni gesperrt ist. Der Umbau des Fahrbahnquerschnittes ist auf Grund der zuvor genannten Punkte und insbesondere auch im Hinblick auf die erforderliche Wirtschaftlichkeit (Notwendigkeit und Dringlichkeit) zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



N. Davidkov

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Bearbeiterin Dr. D. Salz

Zeichen I C 38 - 21-01-21

Per Mail an:

1-94@SenSW.berlin.de

Dienstgebäude: 
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 7.021

Telefon 030 9025-2394

Fax 030 9025-2524
intern (925)

Datum 23.04.2021

Bebauungsplanverfahren 1-94

Für eine östliche Teilfläche des Platzes der Republik zwischen Paul-Löbe-Allee, Scheidemannstraße und dem Grundstück Platz der Republik 1 (Reichstagsgebäude) sowie eine südlich angrenzende Fläche zwischen Scheidemannstraße, Simsonweg, Kleine Querallee, Zeltenallee und dem Sowjetischen Ehrenmal und ein Abschnitt der Scheidemannstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten zur Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Behörden gemäß §4 Absatz 2 BauGB eingegangen am 12.03.2021.

Sie erhalten meine Stellungnahme, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 47 ff. BImSchG, Luftreinhaltepläne und Lärminderungsplanung, stützt.

Grundlage der Stellungnahme ist die Begründung zu o.g. B-Planverfahren sowie der Bebauungsplanentwurf.

Luftreinhaltepläne

Aus lufthygienischer Sicht gibt es keine Bedenken zu dem Bebauungsplan

Anmerkungen redaktioneller Natur:

Aus lufthygienischer Sicht gibt es keine Bedenken zu dem Bebauungsplan

Anmerkung redaktioneller Natur:

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
dorothea.salz@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Es wird darauf hingewiesen, dass am 23.07.2019 die Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Berlin vom Senat beschlossen worden ist. Es wird darum gebeten, dies in der Begründung zum Bebauungsplan 1-94 zu berücksichtigen und, wo erforderlich, jeweils auf diese Zweite Fortschreibung zu verweisen.

Außerdem wird vorgeschlagen, das Kapitel II.2.1.6 Schutzgut Luft (Seite 46 der Begründung zum Bebauungsplan 1-94) wie folgt umzuformulieren:

Als Hauptverkehrsstraße mit potenziellen Schadstoffbelastungen (PM 10 / PM2,5 Feinstaub, NO₂-Stickoxide) ist die Scheidemannstraße einzustufen. Bei einer mittleren Verkehrsmenge von 5.000-10.000 Kfz./24 Std. ist der Indexwert für verkehrsbedingte Luftbelastung mit 1,21 – 1,5 als mäßig zu bezeichnen.

Bei Fragen zur Luftreinhaltung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Andreas Kerschbaumer, I C 57.

Lärminderungsplanung

Keine weiteren Hinweise.

Weiterhin bitte ich Sie außerhalb meiner Zuständigkeit, die nachfolgenden Hinweise aus der Sicht des anlagenbezogenen Lärmschutzes zu berücksichtigen:

Diese Stellungnahme basiert auf der Begründung zum B-Plan vom März 2021 und der Stellungnahme der LK Argus zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen vom 27.08.2018.

Aufgrund der Entfernung zu sensiblen Nutzungen und dem Geräuscpotential des geplanten Vorhabens kann auf ein Gutachten zum anlagenbezogenen Lärm - wie von LK Argus empfohlen - verzichtet werden. Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Hinsichtlich des Baulärms wird in Kap. II.2.2.11 der Begründung dargestellt, dass baubedingte Geräuschemissionen weitgehend unvermeidbar sind. Dies ist nur teilweise richtig, weil insbesondere die Wahl der Bautechnologien, die Gestaltung der Baustelleneinrichtung und der zeitlichen Abläufe erhebliche Einflussfaktoren darstellen.

Aufgrund der Bedeutung des Reichstages als Parlamentsgebäude sind baubedingte Störungen weitestgehend zu vermeiden. Um dies bereits im Frühstadium der Planungen sicher zu stellen, ist ein Baulärmgutachten zu erarbeiten, das die Lärminderungspotentiale aufzeigt und als Grundlage für die zu wählenden Bautechnologien und -abläufe genutzt wird. Schwerpunkt der Untersuchung sollten die Tiefbauarbeiten sein.

Bei Fragen zu Themen des anlagenbedingten Lärmschutzes wenden Sie sich bitte an Herrn Christoph Graefe, Tel. 030-9025-2296.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dorothea Salz

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz • II D 45 • Brückenstraße 6 • 10179 Berlin

SenStadtWohn

II A 32

per E-Mail:
1-94@SenSW.berlin.de

Wasserbehörde

Aktenzeichen
6797/31.02-00195

Bearbeiter Herr Ludwig
Stellenzeichen II D 45
Zimmer R2/076

Dienstgebäude Berlin-Mitte 
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Telefon 030 9025-2458
Fax 030 9025-2983

Datum 30.04.2021

Bebauungsplan:	Entwurf des Bebauungsplans 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“ (BIZ)
Bezirk, Ortsteil:	Mitte, OT Tiergarten
Planungsbereich:	östliche Teilfläche des Platzes der Republik zwischen Paul-Löbe-Allee, Scheidemannstraße und dem Grundstück Platz der Republik 1 (Reichstagsgebäude) sowie eine südlich angrenzende Fläche zwischen Scheidemannstraße, Simsonweg, Kleine Querallee, Zeltenallee und dem Sowjetischen Ehrenmal und ein Abschnitt der Scheidemannstraße
Verfahrensstand:	Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem o. g. Planentwurf nehme ich für das Referat II B (Wasserwirtschaft) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D – Gewässerschutz) wie folgt Stellung:

Gegen die Planungsziele bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, allerdings besteht noch erheblicher Klärungsbedarf im Hinblick auf die Niederschlagsentwässerung. Weiterhin werden fachliche Informationen bzgl. den geplanten Grundwasserbenutzungen bei Bauvorhaben sowie Anregungen und Hinweise gegeben (s. u.).

Die Niederschlagsentwässerung kann bis zur Klärung der Sachverhalte nicht als gesichert betrachtet werden.

Zu den Anforderungen an ein Entwässerungskonzept und dessen Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung (Festsetzungen, städtebaulicher Vertrag) wird auf das Rundschreiben Nr. 4/2018 zum Umgang mit Niederschlagswasser in Bebauungsplänen in Berlin von SenSW II C 11 an alle Stadtplanungsämter vom 15.11.2018 verwiesen.

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

E-Mail:
toeb-wasser@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *
* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Internet:
<https://www.berlin.de/sen/uvk/>

Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung: <https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20 BIC: MARKDEF1100

Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Vorgesehen ist der Bau eines Besuchs- und Informationszentrums für den Reichstag. Das Vorhabengebiet liegt im Einzugsbereich der Mischwasserkanalisation.

Es liegt ein Grobkonzept zur Regenwasserbewirtschaftung vor, in dem Volumina von Rückhalteräume bzw. Bewirtschaftungskapazitäten von Versickerungsanlagen unter Berücksichtigung eines Drosselablaufes von 6 l/s bemessen werden.

Es macht den Anschein, als wären bei der Bemessung der Rückhalteräume für Gebäude und Vorplatz jeweils ein Drosselablauf von 6 l/s angesetzt worden (siehe S. 7 Niederschlagskonzept, Stand 06.02.2019 aktualisiert 02/21); der Drosselablauf von 6 l/s stellt jedoch den Grenzwert für beide Flächen zusammen dar. Der Sachverhalt ist zu klären.

Das vorliegende Grobkonzept erscheint plausibel, bedarf jedoch weiterer Konkretisierung (siehe v.g. Absatz) und der Festschreibung wesentlicher Kerninhalte in Form von Festsetzungen oder einem städtebaulichen Vertrag.

Anforderungen

Es ist zu beachten, dass die Vorgaben zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE) einzuhalten sind. Diese gelten auch für im Bestand versiegelte Flächen mit einer vorhandenen Regenentwässerung, sofern eine wesentliche Änderung (z.B. Ersatz von Gewerbegebäuden durch Wohnungsbau) vorgenommen wird. Es ist ein Fachgutachten Regenwasser (Entwässerungskonzept) zu erstellen, in dem die Entwässerung des gesamten Plangebiets unter Berücksichtigung der Einleitbegrenzungen konzipiert wird.

Danach ist bei Bauvorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) die Niederschlagswasserbewirtschaftung durch planerische Vorsorge innerhalb des Vorhabengebietes sicherzustellen. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Die Begrenzung von Regenwassereinleitungen wird basierend auf die für Berlin ermittelten „natürlichen“ Gebietsabflüsse rechtlich geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsregelungen:

- Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung oder im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation gilt eine maximale Abflussspende von 10 l/(s*ha) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes ($A_{E,k}$). Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s, stellt dies aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe dar.

Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erzielen, ist der Vorzug zu geben. Informationen zu Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung nach dem Stand der Technik sind im Bericht „Leistungsfähigkeit von praxiserprobten Formen der Regenwasserbewirtschaftung im urbanen Kontext“ zusammengestellt.

Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist bei mittelbaren Einleitungen in die Kanalisation unabhängig von der Jährlichkeit.

Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke > 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke ≤ 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die technischen Regelwerke zu führen.

Begründung

Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen fließt schnell ab und steht damit nicht für die Verdunstung und Versickerung zur Verfügung. Dies führt neben den Folgen für das örtliche Klima bei ungedrosselter Ableitung zu häufig wiederkehrenden, großen Abflussspitzen im Gewässer, die eine starke Belastung für die Gewässerökologie darstellen und zur Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen führen können. In Abhängigkeit der Herkunft des Niederschlagswassers führt es zudem zu einer stofflichen Belastung. Eine zusätzliche stoffliche und hydraulische Belastung der Gewässer ist zu vermeiden. Eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt ist anzustreben.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG).

Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a BWG). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).

Niederschlagsentwässerung

Die Begründung und das Entwässerungskonzept sind widersprüchlich.

In der Begründung wird von Versickerung (über Rigole) und im Konzept von Ableitung in das Mischsystem gesprochen. Hier muss Klarheit geschaffen werden, welche Variante erfolgen soll.

Die Versickerung ist hier natürlich der Ableitung vorzuziehen. Falls die Versickerung weiterverfolgt werden soll, ist hier ein Konzept nach den geltenden technischen Regelwerken zu erstellen.

Gegen die Aufstellung des Konzepts zur Ableitung und den darin berechneten Rückhalte- raum bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; die Belange der Wasserwirtschaft sind jedoch zu klären.

Grundwasserbenutzungen bei Bauvorhaben

Die Angaben zu den bauzeitlichen Grundwasserbenutzungen der Begründung unter II 1.2, II. 2.2.2 (S. 50/51), II. 2.2.5 (S. 54), II. 2.4.1 (S. 64) und II. 3.2 (S. 78/79) entsprechen den Forderungen der Stellungnahme vom 26.06.2017 (Datum 30.06.2017) zur frühzeitigen Beteiligung. Es sind wasserbehördliche Erlaubnisse zu beantragen.

Anregung

In der Begründung ist die Verwendung des Begriffes "Weichgel" zur Sohlabdichtung von Trogbaugruben ist durch den Begriff "nachweislich grundwasserverträgliches Silikatgel" zu ersetzen.

Die als Weichgel bekannten Bauprodukte sind in Berlin nicht zulassungsfähig. Für die neu entwickelten Silikatgele gibt es Zulassungen beim DIBt aus dem Bereich "Zulassungen für den Umweltschutz", die auch die Prüfung der Grundwasserverträglichkeit beinhalten, die in der Begründung gefordert wird.

Hinweise

Bestätigt wird auch, dass weitere Abstimmungen mit der DB AG bezüglich der Trassenführung der S 21, 2.BA. erforderlich sind. Hier wird der Antrag auf Planfeststellung vorbereitet.

Zu den geplanten Grundwasserbenutzungen ist ebenfalls die erteilte Zulassung für die Erdwärmenutzung des Reichstagsgebäudes (Brunnenanlage) zu beachten.

Sonstige fachliche Informationen oder Hinweise

Im Abschnitt V.4 der Begründung (frühzeitige Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) fehlt die Stellungnahme der Wasserbehörde vom 26.06.2017 (Datum 30.06.2017) und die entsprechende Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ludwig



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

SenStadtWohn
II A 32

per E-Mail:
1-94@SenSW.berlin.de

Wasserbehörde

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 45 - 6797/31.02-00195

Herr Ludwig

Tel. +49 30 9025-2458

toeb-wasser@senuvk.berlin.de

post@senuvk.berlin.de *

* elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

28.09.2021

Bebauungsplan:	Entwurf des Bebauungsplans 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestags“ (BIZ)
Bezirk, Ortsteil:	Mitte, OT Tiergarten
Planungsbereich:	östliche Teilfläche des Platzes der Republik zwischen Paul-Löbe-Allee, Scheidemannstraße und dem Grundstück Platz der Republik 1 (Reichstagsgebäude) sowie eine südlich angrenzende Fläche zwischen Scheidemannstraße, Simsonweg, Kleine Querallee, Zeltentallee und dem Sowjetischen Ehrenmal und ein Abschnitt der Scheidemannstraße
Verfahrensstand:	Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB <ul style="list-style-type: none">• Entwässerungskonzept

Zum Entwässerungskonzept nehme ich für das Referat II B (FB Wasserwirtschaft) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D - Gewässerschutz) wie folgt Stellung:

Zum Planungsziel des Bebauungsplans 1-94 liegen mit dem Entwässerungskonzept (Stand 19.07.2021) weitere Informationen zur geplanten Regenentwässerung vor. Demnach soll nur im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage ein Überlauf in die öffentliche Kanalisation stattfinden. Die Verbindung zur Kanalisation ist durch eine Rückflusssperre gesichert.

Gegen das Entwässerungskonzept (Versickerung) bestehen keine Einwendungen, allerdings ist ein Neuanschluss (hier Überlauf) an den M-Kanal nicht mehr zulässig. Hierzu gilt es folgendes zu beachten:

- Neue und zusätzliche Einleitungen von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation sind ab dem 01.05.2021 grundsätzlich nicht mehr möglich. Anfallendes Regenwasser muss vollständig auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Berliner Wasserbetriebe Einleitungen in die Mischwasserkanalisation bis maximal $10 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ zulassen. Ausnahmen sind weiterhin möglich, wenn vor dem 01.05.2021 eine verbindliche und weiterhin gültige Zusage für eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe vorliegt.

Nach Angaben des Entwässerungskonzeptes werden durch die vorgesehenen Versickerungsanlagen die Anforderungen der relevanten technischen Regelwerke inklusive des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 berücksichtigt. Sofern diesem in der weiteren Planung nachgekommen wird, bestehen keine weiteren Anforderungen.

Hinweis

Es wird die Empfehlung gegeben, den Berliner Wasserbetrieben das aktuelle Entwässerungskonzept vorzulegen und diese erneut zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludwig

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Herrn/Frau
Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Stadt

Bearbeiter/in Astrid Kaminsky

Zeichen IV B 15

Dienstgebäude
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Zimmer 421

Telefon 030 9025-1749

Fax 030 9025-

Intern (925) 1749

Datum 04.2021

B-Planentwurf 1-94 „Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages“ (BIZ)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Anlage 1 Protokoll; BIZ_Verortung Fahrradabstellflächen im öffentlichen Straßenland, vom 28.05.2020

Anlage 2 Stellungnahme; zum Protokoll (vom 28.05.2020) von IV B 35 vom

Anlage 3 Protokoll; zur Abstimmung Lage Fahrradständer BIZ vom 04.03.2021

Anlage 4 DB_ TÖB-BLN- 21-99753, vom 27.04.2021

für eine östliche Teilfläche des Platzes der Republik zwischen Paul-Löbe-Allee, Scheidemannstr. und dem Grundstück Platz der Republik 1 (Reichstagsgebäude) sowie eine südlich angrenzende Fläche zwischen Scheidemannstr., Simsonweg, Kleine Querallee, Zeltenallee und dem Sowjetischen Ehrenmal und einen Abschnitt der Scheidemannstr. Ortsteil Tiergarten

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 19.03.2021

Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Der Straßenbau- lastträger kann die Breite von Fahrstreifen, Geh- und Radwegen sowie Lage und Anzahl von Parkplätzen demzufolge, unabhängig von planungsrechtlichen Regelungen, festlegen. Aus diesem Grund kann nachfolgend lediglich auf die Verkehrsuntersuchung (LK Argus [2017]) und den daraus resultierenden Empfehlungen in Bezug auf die Verkehrsraumgestaltung eingegangen werden.

Hier nehme ich hinsichtlich des Aufgabenbereiches der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Abteilungen IV und VI (VLB), wie folgt Stellung:

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet:
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindung:

U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf 1-94 („Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages“ (BIZ)) bestehen aus Sicht von SenUVK, weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Im Folgenden jedoch einige Hinweise und Anmerkungen.

1. Verkehrsanalyse/-prognose

S-Bahn Neubau S21

Aufgrund der geplanten Trasse der S-Bahn S21 werden im B-Plan 1-94 dringende Gesamtinteressen des Landes Berlins berührt. Die Trasse der S21 ist ein wichtiges Großprojekt für die Zukunft des Berliner ÖNPV. Die derzeitige Vorzugslösung, die sich derzeit noch in der Abstimmung befindet, sieht eine Tunnelröhre vor, die im Bebauungsplan von Nordwest nach Südost verläuft. Der letzte Planungsstand wurde durch die DB AG an das BBR übergeben, hierauf ist im B-Plan einzugehen (Anlage 4). Aufgrund der großen Bedeutung und Komplexität der beiden Projekte wird weiterhin um eine enge Abstimmung der Planungen mit SenUVK und der DB gebeten.

In der Begründung sind die Angaben zur U5 (also nicht mehr U55) mit dem neuen Endbahnhof Hönow (statt Brandenburger Tor) auf den S. 10, 17, 19, 21 und 83 anzupassen.

Für den KP Ebertstraße / Scheidemannstraße – Dorotheenstraße ist am 14.11.2017, für den KP Scheidemannstr. / Yitzhak-Rabin-Str. – Heinrich-von-Gagern-Str. am 23.11.2017 eine erneute Verkehrszählung durchgeführt worden. Im Ergebnis ist die Verkehrsbelastung in der Scheidemannstraße jedoch jeweils geringer als für 2013 angegeben. (vgl. Begründung, S. 10)

Die aktualisierte Fassung des StEP Verkehr ist unter dem Titel „Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe)“ erarbeitet worden und wurde am 02.03.2021 vom Senat beschlossen (vgl. Begründung, S. 14): <https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrspolitik/stadtentwicklungsplan-mobilitaet-und-verkehr/>

Die Karten zum übergeordneten Straßennetz von Berlin liegen derzeit mit Stand vom Dezember 2017 vor. Die aktuellen Karten sind losgelöst vom StEP Verkehr jeweils mit Zugriffsdatum zu zitieren (vgl. Begründung, S. 14):

<https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/strassen-und-kfz-verkehr/uebergeordnetes-strassennetz/>

Die Hochrechnung von Kfz-Verkehrsstärken auf den Tagesverkehr ist im Land Berlin einheitlich nach dem Leitfaden „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ (Stand. März 2017) durchzuführen.

Hinsichtlich der wiederkehrenden Sperrung der Straße des 17. Juni mit entsprechenden Umleitungen über die Scheidemannstraße ist zu prüfen inwieweit der Verkehr bei einer steigenden Besucherzahl aufgenommen werden kann.

2. Fußverkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Gehwege auch zukünftig zu schützen sind, um den zu Fuß Gehenden einen gesicherten Raum anzubieten. Dies wird durch § 50, Abs. 8 MobG BE unterstrichen, in dem es heißt, dass „Der für den Fußverkehr effektiv nutzbare und ohne Hindernisse zur Verfügung stehende Raum [...] einen für die Belange des Fußverkehrs und des Aufenthalts im öffentlichen Raum angemessenen Anteil am Straßenraum erreichen [soll].“ Das ist auch insofern von Bedeutung, als dass 37 % der Besucher das Reichstagsgebäude zu Fuß erreichen. Zudem sind bereits heute Konflikte zu erkennen, wenn an vereinzelten Stellen gehende und wartende zu Fuß Gehende aufeinandertreffen. Trotz der breiten Seitenräumen ist die Sicherheit und der Komfort des Fußverkehrs in der Scheide-

mannstraße insgesamt nicht zufriedenstellend (Verkehrsuntersuchung LK Argus [2017]), obwohl die Gehwegbreiten weit über den gültigen Standards der Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) liegen. Auch bei der Straßenquerung zeigen sich Defizite. So ist derzeit nur eine Mittelinsel vorhanden, die jedoch, aufgrund des Fußverkehrsaufkommens, unterdimensioniert ist. Notwendige Sichtfelder sind zudem häufig durch haltende Kfz versperrt. Im Alltag zeigt sich, dass zu Fuß Gehende die Straße auch an ungesicherten Stellen queren.

Das Verkehrsgutachten empfiehlt die Anlage eines durchgehenden 2,5 m breiten Mittelstreifens im Bereich des Reichstags und des BIZ-Neubaus, so dass zu Fuß Gehende die Straße sicher queren können. Eine Gehwegvorstreckung vor dem Besucherzentrum soll mehr Aufenthalts- und Bewegungsfläche bieten.

Die Barrierefreiheit solch eines breiten Mittelstreifens muss gewährleistet sein. Gem. § 55, Abs. 4 MobG BE sind zukünftig grundsätzlich Doppelquerungen mit differenzierten Bordhöhen zu realisieren. Dies gilt es bei der Planung eines solchen Mittelstreifens zu beachten.

Auf Grund des zu erwartenden hohen Fußgängeraufkommens, der Verweildauer und der örtlichen Bedeutung wird eine künftige Temporegulierung in Aussicht gestellt (30 km/h). Die im Verkehrsgutachten empfohlene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h wäre wünschenswert, allerdings fehlt dafür z. Z. eine hinreichende Rechtsgrundlage und steht im Widerspruch zum Mobilitätsgesetz in Bezug auf dem ÖPNV als Vorrangroute.

Vor einer etwaigen verkehrsrechtlichen Anordnung bedarf es einer zwingenden Begründung und Prüfung, welche bisher nicht bestehen. In der Abwägung der Verfahrensträgerin SenSW wird dazu ausgeführt, dass diese straßenverkehrsrechtliche Maßnahme nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

3. Radverkehr

Es wird in der Vorzugsvariante der Verkehrsuntersuchung (LK.Argus vom 24.04.17) davon ausgegangen, dass bei einer Fahrbahnbreite von 3,75 m ein sicheres Überholen von Radfahrern durch PKW möglich ist. Dieser Sachverhalt ist vor dem Hintergrund, dass ein ausreichender Seitenabstand von mind. 1,50 m zu Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeugen einzuhalten ist zu prüfen (StVO § 5, Abs. 4). In diesem Zusammenhang ist bei einem Hintereinanderfahren, die Leistungsfähigkeit des gesamten Abschnitts neu nachzuweisen. Bei durchgängiger Nutzung des Mittelstreifens von zu Fuß Gehenden ist dieser vor Überfahren des Fz-Verkehrs zu schützen bzw. Querungen durch den Fz-Verkehr sicherer zu gestalten.

Bei Anlagen für zu Radfahrenden ist zu beachten, dass die Breite ausreichend dimensioniert wird. Eine Breite mit 1,75 m für den Schutzstreifen ist nicht ausreichend. Die Radverkehrsanlagen sollen so gestaltet werden, dass unzulässiges Befahren und Halten durch Kraftfahrzeuge unterbleibt.

Fahrradabstellplätze

Die rechtlichen Grundlagen bilden:

- § 49 BauO Bln einschließlich der AV-Stellplätze¹
- § 47 Berliner Mobilitätsgesetz

Des Weiteren nehme ich in meiner Stellungnahmen Bezug auf

- die Stellungnahme zu dem Vorschlag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 28.05.2020, die vorgesehenen 130 Fahrradstellplätze für das Besucher- und Informationszentrum (BIZ) des Deutschen Bundestages nicht auf dem Grundstück des BIZ, sondern im öffentlichen Straßenland zu verorten vom 15.06.2020 (siehe Anlage 1) und
- das Protokoll zur Abstimmung Lage Fahrradständer BIZ vom 04.03.2021 (siehe Anlage 2)

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans 1-94 (Stand: März 2021) ist aufgeführt, dass 13 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Zuge des Baus des Besucher- und Informationszentrums vorzusehen sind (Grundlage VU-LK.Argus vom 24.04.17, Pkt. 3.1.S.36)

Hier wurde von der Kategorie 20 für „Museen und Ausstellungsgebäude“ ausgegangen. Diese bezieht sich auf 1 Arbeitsplatz je 100 m². Die Ausstellungsfläche wurde mit 1.295 m² angesetzt, woraus sich die 13 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergeben. Bei einer beidseitigen Nutzung würden sich daraus 26 Fahrradabstellplätze ergeben. Der Ansatz für die Grundlage der Richtzahlen entspricht nicht der aktuellen AV Stellplätze gemäß § 49 BAuO Bln.

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung schlägt 130 Fahrradstellplätze vor. (Anlage 1)

Aus meiner Sicht ist für die Ermittlung der Richtzahlen gemäß der AV Stellplätze die Anzahl der Besucher maßgeblich und für die Richtzahl nach Anlage 2 der Pkt.4 –Veranstaltungsstätten- anzusetzen.

Für die Berechnung würde sich folgender Ansatz ergeben:

- Anlage 02 AV Stellplätze „Richtzahlen für Abstellplätze für Fahrräder“, Rubrik Versammlungsstätten: 1 Stellplatz je 20 Besucher (1/20 = 5%)
- Anzahl der rund 1.200 Personen/h, die das BIZ besuchen² (Angaben aus dem Verkehrsgutachten von LK Argus mit Stand 24. April 2017).
- durchschnittliche Verweildauer der Besucher im BIZ (diese kann entsprechend der Dauer der Führungen mit 2 - 2,5 Stunden angesetzt werden)

Neben der Anzahl von Fahrradstellplätzen für die Besucher wird empfohlen, dass auch ausreichend Fahrradstellplätze für die rund 50-60 Beschäftigte, die nach Angaben in dem Verkehrsgutachten von LK Argus gleichzeitig in dem BIZ arbeiten, errichtet werden.

Des Weiteren sollen 5 Prozent der geplanten Fahrradstellplätze den Anforderungen von Sonderfahrrädern (zum Beispiel Lastenfahrrädern) bzw. Fahrrädern mit Anhängern entsprechen.

¹ Bezüglich der AV-Stellplätze möchte ich darauf hinweisen, dass mit 15. Juli 2020 neue Ausführungsvorschriften zu § 49 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Abstellplätze für Fahrräder (AV Stellplätze) von SenSW erlassen wurden.

² Da der Zugang zum Reichstag zukünftig über das BIZ vorgesehen ist, gehe ich davon aus, dass bei der ermittelten Besucheranzahl/h von 1.200 Personen/h die Besucher des Reichstages mit enthalten sind.

Auf dieser Grundlage besteht ein Bedarf von 183 Fahrradstellplätzen, 10 davon entsprechend der Anforderungen für Sonderfahräder.

Verortung der Fahrradstellplätze

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans 1-94 (Stand: März 2021) wird unter anderem aufgeführt, dass eine Errichtung der Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe zum BIZ aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist (Mindestabstand 50m). Ist eine Anordnung von Stellplätzen in der Sicherheitszone unumgänglich, ist in die Planung das Landeskriminalamt einzubeziehen. In dem Verkehrsgutachten von LK Argus mit Stand 24. April 2017 werden Standortvorschläge für die Fahrradstellplätze aufgeführt, die jedoch nicht auf dem Grundstück des BIZ liegen.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben unterbreitete das Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung den Vorschlag, die vorgesehenen 130 Fahrradstellplätze für das BIZ nicht auf dem Grundstück des BIZ, sondern im öffentlichen Straßenland - außerhalb der 50m Sicherheitszone um das BIZ - zu verorten.

Prüfergebnis

Entsprechend der Vorgaben der § 49 Absatz 2 BauO Bln und des § 47 Berliner Mobilitätsgesetzes, sind die Fahrradstellplätze für die Besucher und Beschäftigten des BIZ auf dem Grundstück des BIZ zu errichten und die hierfür erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Vorschlag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, die Fahrradstellplätze im öffentlichen Straßenland zu verorten, wird abgelehnt. Bei diesem Vorschlag ist mit vielen Wildparkern zu rechnen, da die vorgeschlagenen Fahrradstellplätze

- zu weit entfernt liegen vom Zielort
- verortet sind hinter dem Zielpunkt
- auf der vom BIZ gegenüberliegenden Seite der Scheidemannstraße liegen und das BIZ somit nicht auf dem kürzesten direkt-fußläufigen Weg erreicht werden kann
- Ein Umbau des Bussonderstreifens zu Gunsten zusätzlicher Fahrradstellplätze widerspricht darüber hinaus dem Mobilitätsgesetz (§25), welches dem fließenden Verkehr einen Vorrang vor dem ruhenden Verkehr einräumt.
- Bei der Vorzugsvariante mit einem durchgehenden Mittelstreifen behindern die Abstellbügel das Queren von zu Fuß Gehenden.

Hier sei darauf verwiesen, dass auf dem Grundstück des BIZ, innerhalb des Sicherheitsbereiches vorgesehen ist, einen öffentlichen WC-Pavillon und ein Wachhäuschen für die Sicherheitsüberwachung zu errichten. Die Ablehnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, dass Fahrradstellplätze auf dem Grundstück des BIZ errichtet werden sollen, steht im Widerspruch zu den vorgenannten Planungsabsichten.

Bezüglich weiterer Begründungen, Argumente und Empfehlungen für die Errichtung der Fahrradstellplätze auf dem Grundstück des BIZ, verweise ich auf das Protokoll zur Abstimmung Lage Fahrradständer BIZ vom 04.03.2021 (siehe Anlage 2).

Bauliche Gestaltung der Fahrradstellplätze

Die bauliche Gestaltung der Fahrradstellplätze ist entsprechend der Ziffer 2.4. der AV-Stellplätze auszuführen.

Empfohlen wird, dass der Mindestabstand zwischen den Abstellplätzen von den vorgegebenen 0,90 Meter auf 1,20 m erhöht wird, um ein leichtes Ein- und Ausparken der Fahrräder zu ermöglichen.

4. ÖPNV

Verkehrskonzept ÖPNV

Es besteht kein grundsätzlicher Einwand gegen den Bebauungsplan (1-94), jedoch kann das vorgelegte Verkehrskonzept vom Aufgabenträger ÖPNV nicht mitgetragen werden.

Die Scheidemannstraße ist eine Straße des ÖPNV-Vorrangnetzes. Dieses dient der effektiven und wirtschaftlichen Sicherung der Qualität der Angebote des Bus- und Straßenbahnverkehrs auf Strecken mit einem dichten ÖPNV-Angebot. Bei der Aufteilung des Straßenraumes sind entsprechend der Vorgaben des Mobilitätsgesetzes, die Belange des ÖPNV besonders zu beachten. Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Stand 24.04.2017) sieht jedoch in der Vorzugsvariante einen Rückbau der Scheidemannstraße zu Lasten des Bussonderstreifens vor, bei gleichzeitiger Reduzierung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder 20 km/h. Durch die damit verbundenen Reisezeitverluste würde die hohe Verkehrsqualität der Buslinie 100 deutlich reduziert. Darüber hinaus ist auf Grundlage des vorgestellten Konzeptes mit einer unregelmäßigeren Verkehrsbedienung zu rechnen, insbesondere da die Scheidemannstraße bei den häufigen Sperrungen der „Straße des 17. Juni“ als Ausweichstrecke für den Autoverkehr dient. Auf Grund der während der Sperrungen entstehenden hohen Verkehrsbelastungen in der Scheidemannstraße, ist die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Busverkehrs nur mit einem Bussonderstreifen und entsprechenden Bevorrechtigungen an den Lichtsignalanlagen möglich. Die in der Verkehrsuntersuchung vorgestellten Maßnahmen werden daher vom Aufgabenträger ÖPNV abgelehnt. Den vom Gutachter festgestellten Regelverstößen auf dem Bussonderstreifen sollte mit zusätzlichen Ordnungskräften begegnet werden, wie es auch in der Verkehrsuntersuchung für die Zukunft vorgesehen ist. **Bereits in der frühzeitigen Beteiligung ist um eine rechtzeitige Abstimmung bzgl. der neuen Haltestellenposition mit der BVG gebeten worden. Dies ist bislang nicht erfolgt und muss zeitnah vom Vorhabenträger nachgeholt werden.**

Kommentiert [KA1]: Es handelt sich hier um eine Ergänzungsstraße im festgelegten Netz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Bartel

